

## Entwurf Landesentwicklungsprogramm IV – Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
Deckblatt	1	Abbildungen	Das für den Entwurf des LEP IV gestaltete Deckblatt muss für die endgültige Version des LEP geändert werden.	Der Schwerpunkt der Abbildungen zeigt vergilbte Weinblätter am Rhein, Blumen im Ebertpark in Ludwigshafen, das Outlet-Center ohne Besucher in Zweibrücken sowie ein Transportflugzeug der USAF am Boden. Diese Abbildungen vermitteln ein völlig falsches Bild von RLP. Es fehlen besonders Abbildungen aus der Wirtschaft (Chemie, Nanotechnologie, Automotive, IKT, Medien etc.), aus Bildung und Forschung etc..
Gliederung	6	Punkt 4.3.5 streichen	<del>4.3.5 Erneuerbare Energien</del>	Den Punkt „4.3.5 Erneuerbare Energien“ gibt es nur in der Gliederung. Sein Inhalt wird unter Punkt 5.2.1 behandelt.
Präambel	9-10			
	9	1. Absatz		Die IHK begrüßt ausdrücklich die im ersten Absatz genannte und geplante „Privatisierung und Deregulierung öffentlicher Aufgaben“ und fordert, dies auch auf den Wasser-, Abwasser- sowie Entsorgungssektor anzuwenden.  Gleichzeitig spricht sich die IHK für eine weitere Liberalisierung des Entsorgungssektors aus.
Teil A Programmatik	11-23			

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	11	Abs. 4, Satz einfügen	„Zur Unterstützung dieser Innovationen und Technologien ist eine wettbewerbsfähige Industrie erforderlich. Durch die Kooperation zwischen Wissenschaft und Forschung mit der lokal verwurzelten Industrie werden die neuen Technologien zur industriellen Reife gebracht und der Exportstandort Deutschland gestärkt.“	
	11	Abs. 4:	Es sind weitere, für die Entwicklung von RLP wichtige Wirtschaftsbereiche aufzuführen.	Nicht nur die IKT und der Bereich der Medien bilden für Rheinland-Pfalz wesentliche Bausteine für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Auch und vor allem gilt es, in der chemischen und Automotive-Industrie, bei deren Lieferanten sowie bei in verwandten Bereichen tätigen Zulieferern und dem Maschinenbau etc. die Kompetenzen zu sichern.
	12	4. Absatz, letzten Satz ändern in:	“...unter Einschluss von <i>Privatisierungs-</i> und <i>Public-Private-Partnership (PPP)</i> -Modellen....“	Marktöffnung, Wettbewerbsintensität und der Grad an Privatisierung sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist jedoch ineffizient und führt zu höheren Preisen.
	12	5. Abs., am Ende ergänzen	„Hierzu sind eine gezielte Förderung der familienfreundlichen Unternehmen sowie bedarfsgerechte, flexible Kinderbetreuungsangebote erforderlich.“	
	13	4. Absatz, 4. Satz ändern in:	“...die Aufnahmefähigkeit der Natur <i>großräumig</i> beachtet und das Risiko einer <i>dauerhaften</i> Überlastung...”	Die Aufnahmefähigkeit sollte großräumig betrachtet werden, um homogene Repräsentationseinheiten zu erhalten. Kurzzeitige „Überlastungen“ natürlicher Ressourcen müssen nicht unbedingt kritisch zu bewerten sein.
	13	5. Absatz, 1. Satz ändern in:	“..., die auf Generationengerechtigkeit, <i>Wettbewerbsfähigkeit</i> , <i>nachhaltiges Wirtschaftswachstum</i> , Chancengleichheit,...“	Die nachhaltige Entwicklung muss auch die Säule „Ökonomie“ umfassen. Deshalb sollten in dieser Aufzählung die Stichworte „Wettbewerbsfähigkeit“ und „nachhaltiges Wirtschaftswachstum“ ergänzt werden.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	13	5. Absatz, 2. Satz ändern in:	“...zur Sicherstellung einer nachhaltigen <del>umweltgerechten</del> Entwicklung.“	Tautologie: Die Nachhaltigkeit umfasst bereits „umweltgerecht“.
	14	1. Absatz, 4. Satz	„...Ökoeffizienz ist <del>ein das</del> Zeichen für Fortschritt in <del>der nach industriellen Gesellschaft.</del> und die weitere Entwicklung des Industriestandortes Rheinland-Pfalz. ...“	Ziele und Grundsätze die in eine „nach-industrielle Gesellschaft“ führen, werden von der IHK grundsätzlich abgelehnt. Industrie und produzierendes Gewerbe sind ein wesentlicher Faktor des Wirtschaftsstandorts.
	14	2. Absatz, 1. Satz ändern in:	“Bestandteil ökoeffizienten Wirtschaften sind <del>regionale</del> Wirtschaftskreisläufe, die Umweltbelastungen vermindern. ...“	Regionale Wirtschaftskreisläufe sind nicht per se ökoeffizienter. Es kommt vielmehr auf die jeweiligen Prozesse und Verfahrensabläufe dieser Kreisläufe an.
	14	2. Absatz, Sätze 2 und 3 sind zu streichen		Das Verhältnis zwischen regionalen, überregionalen und internationalen Wirtschaftskreisläufen sollte einzig und alleine vom Markt bestimmt werden und nicht durch politische Vorgaben geprägt sein.
	14	nach dem 2. Absatz einen weiteren ergänzen:	<i>“Neue Technologien, wie beispielsweise die Nano- oder Biotechnologie, bieten enorme Chancen zur Erhöhung der Ökoeffizienz. Die Chancen und Risiken dieser Technologien sind abzuwägen, Technologieverbote wie beispielsweise bei der Kernenergie jedoch unbedingt zu vermeiden.“</i>	Klarstellung, dass nur mit dem Einsatz neuer Technologien die Effizienz bestehender Prozesse und Verfahren maßgeblich gesteigert werden kann.
	14	Abs. 3, ergänzen:	<i>„Das Ziel der Lissabon-Strategie, 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung einzusetzen, muss auch im Land RLP bis 2010 erreicht sein und daher als quantitative Zielgröße festgeschrieben werden.“</i>	
	14	Abs. 4, Sätze 5-7 streichen:	<del>Zu berücksichtigen ist ... Entwicklungsmöglichkeiten.</del>	Das an vielen Stellen im LEP IV-Entwurf beschriebene Ungleichgewicht der Lebens- und Arbeitsverhältnisse zwischen ländlichen Räumen einerseits und eher städtischen Lagen andererseits kann auch nicht ansatzweise dadurch aufgehoben werden, dass das „wirtschaftliche Potenzial von Gründerinnen“ in ländlichen Räumen gezielt erschlossen wird. Auch vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Ressourcen ist –in wel-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				cher Form auch immer- von einer besonderen öffentlichen Förderung abzusehen.
	15	Abs. 1, streichen:	...und nur anteilig an Metropolregionen beteiligt ist,...	Es kann bei der vorliegenden Formulierung der Eindruck entstehen, dass mittelständische Unternehmen in Metropolregionen keine wichtigen Arbeitgeber seien.
	15	2. Absatz, 1. Satz	„Neben einem rein innovatorischen Denken spielt ebenso eine Kontinuität im Wirtschaftsleben des Mittelstands eine nicht unwesentliche Rolle. ...“	Doppelte Verneinung ist schlechter zu verstehen.
	15	2. Abs., letzter Satz	„Der Wandel der Altersstruktur in der Bevölkerung bietet gerade den mittelständischen Unternehmen die Chance, die spezifischen Fähigkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt zu nutzen. und ihre Potentiale, z.B. <i>auf Grund der längeren Berufserfahrung durch periodische Qualifizierungsmaßnahmen</i> , gezielt zu fördern.“	Das Beispiel ergibt keinen Sinn. Wo ist der Nutzen, wenn ich den Mitarbeiter weiter qualifizieren muss? Das ist bei Mitarbeitern jedes Alters erforderlich.
	16	2. Absatz, 1. Satz		Die IHK-Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Strategie der Landesregierung, „die Stärken zu stärken“, ausdrücklich!
	16	4. Absatz, weiteren Satz am Ende dieses Absatzes ergänzen:	<i>“Die renaturierten Flächen werden anschließend in der Statistik wieder als entsiegelt und renaturiert ausgewiesen.“</i>	Es ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung von Brachflächen als renaturierte Flächen auch die Statistiken zur Bodennutzung entsprechend angepasst werden.
	16	5. Absatz, 3. Satz ändern in:	“...neben den kooperativen Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. <i>PPP-Modelle bis hin zur vollständigen Privatisierung kommunaler Aufgaben</i> ) bei denen zusammen mit Bürgern und Wirtschaft das Gemeinwesen...“	Bevor Kooperationen zwischen den Kommunen angestrebt werden, sollten alle Möglichkeiten zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben bzw. Kooperation im Rahmen von PPP-Modellen ausgeschöpft werden.  Denn: Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				ineffizient und führt zu höheren Preisen.
	16	5. Absatz, 4. Satz ändern in:	“...machen es erforderlich – soweit <i>Privatisierungs- und PPP-Modelle nicht umgesetzt werden können</i> , dass Gebietskörperschaft...”	s.o. (5. Absatz, 3. Satz)
	16	5. Absatz, letzten Satz ändern in:	“...vorgehalten werden können, <i>Privatisierungs- und PPP-Modelle nicht angenommen werden</i> und die betroffenen...”	s.o. (5. Absatz, 3. Satz)
	17	3. Absatz, 1. Satz ändern in:	“...eine technologieoffene Energiepolitik <del>ohne Nutzung der Kernenergie</del> und strebt insgesamt einen ausgewogenen zukunftsfähigen Energiemix der verschiedenen Energieträger <i>ohne Technologieverbote und ohne langfristige Erhaltungssubventionen</i> an.“	Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen kann am besten mit einem marktgesteuerten Technologie- und Energieträgermix erreicht werden. Nur so können weiterhin Spitzentechnologien entwickelt werden, die sich auf den weltweiten Exportmärkten für Energietechnologien durchsetzen. Einseitige, staatliche Zielfestlegungen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Energieträger höhlen dagegen den Wettbewerb aus und ersetzen Wettbewerbsprozesse zunehmend durch staatliche Zentralplanung. Staatliche Energieverbote und dauerhafte Erhaltungssubventionen führen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Zusatzkosten, die sich über höhere Energiepreise oder steigende Steuern negativ auf die Standortqualität auswirken.
	17	3. Absatz, 2. Satz ändern in:	“...und Energieversorgung <del>sind insbesondere alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf auszurichten, ihren Beitrag zur Erreichung der</del> energiepolitischen Ziele zu leisten <i>mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einklang zu bringen.</i> “	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten gleichrangig den energiepolitischen Zielen zugeordnet werden.
	17	4. Absatz, 3. Satz ändern in:	“...Wettbewerbsfähigkeit, <i>Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung und Klimaschutz</i> der Energieversorgung sind zu gewährleisten.“	Die drei Hauptziele der Energiewirtschaft sind: Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz. Der Umweltschutz umfasst dabei auch die Ressourcenschonung und den Klimaschutz.
	17	5. Absatz, 1.	“...beruht auf <del>drei</del> den Säulen: Energieeinsparpotenzia-	Wesentliche Säulen der Energiewirtschaft sind: Wett-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		Satz ändern in:	le <del>mobilisieren</del> nutzen, Effizienztechnologien fördern, <i>Versorgungssicherheit- und wettbewerbsfähige Energiepreise gewährleisten sowie breiten Energiemix – ohne Technologieverbote – sichern und ausbauen</i> und <del>erneuerbare Energie ausbauen.</del> “	bewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und ein breiter Energiemix – ohne Technologieverbote. Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen kann am besten mit einem marktgesteuerten Technologie- und Energieträgermix erreicht werden. Nur so können weiterhin Spitzentechnologien entwickelt werden, die sich auf den weltweiten Exportmärkten für Energietechnologien durchsetzen. Einseitige, staatliche Zielvorgaben zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Energieträger höhlen dagegen den Wettbewerb aus und ersetzen Wettbewerbsprozesse zunehmend durch staatliche Zentralplanung.
	17	5. Absatz, 2. Satz ergänzen um:	“...die Landesregierung alle <i>verhältnismäßigen und effizienten</i> Maßnahmen,...“	Die Maßnahmen zur Einsparung fossiler Energieträger müssen auch auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit und Effizienz ausgewählt werden.
	17	5. Absatz, 3. Satz ergänzen um:	“...Netz- und <i>insbesondere</i> Speichertechnologien sind voran...“	Insbesondere an kostengünstigen und effektiven Speichertechnologien besteht – im Hinblick auf die Versorgungssicherheit - ein großer Bedarf.
	17	5. Absatz, 4. Satz ändern in:	“Sie tragen dazu bei, <i>den Wirkungsgrad zu erhöhen</i> <del>den Transport und Verbrauch...Energieträgern zu minimieren</del> und leisten einen Beitrag <i>zur Stabilisierung</i> <del>und</del> zum Ausbau regionaler und lokaler Energiebereitstellung.“	Klarstellung des Gemeinten. Regionale Energieerzeugung trägt nicht zwangsläufig zur Stabilisierung der Energiebereitstellung bei, insbesondere nicht bei regionalen, wetterabhängigen Erzeugungsanlagen, wie der Windenergie.  Zudem ist der Begriff „Elektrizität“ hier fachlich falsch, da „elektrische Energie“ gemeint ist.
	17	5. Absatz, 5. Satz ändern in:	“ <del>Insbesondere</del> In den Bereichen Biomasse, <del>Solarenergie, Windenergie</del> , Wasserkraft und Geothermie liegen <i>beachtliche</i> Potenziale, die regional differenziert verstärkt genutzt werden sollten.“	Gerade unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit eignen sich Biomasse, Wasserkraft und Geothermie besser als Solar- und Windenergie, eine konstante und nicht wetterabhängige Leistung zu liefern somit auch die Grundlast abdecken zu können. Darüber hinaus müssen die Wechselwirkungen zwischen der Wasserkraft und den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				Generell gilt: Die Förderung der Energien im Strommarkt mit Einspeisevergütungen ist bis spätestens 2015 zu befristen. Die Förderregelungen müssen bis dahin stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein.
	17	6. Absatz, 1. Satz ergänzen um:	“...Verwertung von Biomasse <i>und Sekundärbrennstoffen</i> auch...”	Auch Sekundärbrennstoffe sollten verstärkt für die energetische Verwertung genutzt werden.
	17	6. Absatz, 3. Satz ändern in:	“...seinen eigenen, <del>in reichem Maß vorhandenen</del> nachwachsenden Rohstoff Holz <del>verstärkt</del> <i>nachhaltig</i> zur Energieerzeugung...”	Aussage passt ansonsten nicht zum Inhalt der nachfolgenden Sätze in diesem Absatz: „...Mögliches Potenzial ist weitgehend ausgeschöpft...“.
	18	1. Absatz, letzter Satz ergänzen um:	“...für die Biogaserzeugung, <i>die Produktion von Bioalkohol sowie der energetischen Verwertung als Sekundärbrennstoffe.</i> “	Auch Sekundärbrennstoffe sollten verstärkt für die energetische Verwertung genutzt werden.
	18	2. Abs., am Ende ergänzen um:	<i>Auch durch die flächendeckende Getrenntsammlung von kompostierbaren Abfällen und deren Vergärung sowie die Nutzung von Klärschlämmen in Vergärungsanlagen, ist Energie zu erzeugen und das Freiwerden von Methan in die Atmosphäre zu verhindern.</i>	Siehe oben 1. Absatz letzter Satz.
	18-20	Kapitel „...“, qualifizierende Aus- und Weiterbildung ergänzen:	<i>„Die duale Ausbildung ist seit Jahrzehnten eine bewährte und bedeutsame Quelle für den Fachkräftenachwuchs auch in Rheinland-Pfalz. Die duale Ausbildung garantiert eine qualitativ hochwertige, bundesweit einheitliche berufliche Qualifizierung – und somit die Mobilität von Arbeitskräften und deren Einsatz in Unternehmen. Eine zentrale Stärke des betrieblichen Bildungssystems ist seine Verankerung in der betrieblichen Praxis – und zwar vom Fünf-Mann-Betrieb bis zum großen DAX-Unternehmen. Dadurch gelingt es dem dualen System, die Ausbildungsinhalte mit der technischen Entwicklung „à jour“ und die Ausbildungs-</i>	Wenn man schon ein Unterkapitel mit Aus- und Weiterbildung überschreibt, dann kann man die Ausbildung nicht nur auf die wissenschaftliche Ausbildung reduzieren. Die duale Ausbildung und ihre beherrschende quantitative und natürlich auch qualitative Rolle im gesamten Spektrum der Ausbildung fehlen völlig!

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<i>kapazitäten mit den Arbeitsmarktbedürfnissen im Gleichgewicht zu halten. Das Resultat: Absolventen finden anschließend gut eine Beschäftigung – weit besser als in Ländern, in denen rein schulische Ausbildungsformen dominieren. Derzeit absolvieren hierzulande etwa 60 Prozent eines Jahrgangs eine betriebliche Ausbildung; insgesamt befinden sich ca. 75.000 junge Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer in einer betrieblichen Ausbildung.“</i>	
	20	2. Absatz ändern:	„Weiterbildung wird damit als <del>weicher</del> Standortfaktor zu ...“	Weiterbildung(sverfügbarkeit) ist heute kein „weicher“, sondern mehr und mehr ein „harter“ Standortfaktor.
	20	5. Absatz, 2. Satz ergänzen	„... und niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten ist – <i>möglichst privatwirtschaftlich</i> – vorzuhalten.“	Der Begriff „vorhalten“ suggeriert eine rein öffentliche Aufgabe. Ein privatwirtschaftliches Angebot hingegen ermöglicht Effizienzgewinne und niedrigere Kosten.
	21	3. Absatz am Ende ändern:	„..., dass Migrantinnen und Migranten gleichermaßen <i>Zugang zu</i> <del>in</del> Maßnahmen zur Bildungs- und Erwerbsarbeit <i>haben einbezogen werden</i> .“	Die passivische Formulierung vernachlässigt den wichtigen Aspekt der Eigenverantwortung beim Thema Integration.
	22	1. Absatz, 1. Satz ändern in:	“...unter dem Aspekt der <del>ökologischen, sozialen und ökonomischen</del> Nachhaltigkeit...”	Tautologie: Die Nachhaltigkeit umfasst eben diese drei Bereiche.
	22	Letzter Absatz, 2. Satz ergänzen:	„... wie in den Verbänden und Vereinen des Sports und der Kultur <i>sowie in den Wirtschaftsorganisationen</i> .“	Allein für das gesellschaftspolitisch äußerst wichtige Thema Ausbildung engagieren sich in den vier rheinland-pfälzischen IHKs ca. 10.000 Unternehmensvertreter als ehrenamtliche Prüfer!
Teil B Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung	24			Vorbemerkung: Die meisten dem Entwurf des Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV beiliegenden Karten sind unübersichtlich und im Detail zu ungenau. Bei regionalen Interessenkonflikten kann es dadurch schnell zu Rechts- und Planungsunsicherheiten mit langatmigen Rechtsstreitigkeiten kommen.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				Die wesentlichen Informationen des Kartenwerks sollten vielmehr nochmals deskriptiv im LEP niedergelegt werden (analog der Tabellen zu den Karten Nr. 8, 9 und 10 auf den Seiten 166ff.), oder es sollte an den entsprechenden Stellen auf Karten in einem größeren Maßstab (mindestens 1:100.000) verwiesen werden.  Gleichzeitig sollten die angehängten Karten zur besseren Übersicht auf den Maßstab 1:200.000 vergrößert werden.
<u>1. Landesplanerische Rahmenbedingungen - Ziele und Grundsätze</u>	24			
1.1 Raumstruktur	24-32			
	24	Z1 letzter Satz ergänzen	<i>Ebenso sind Flächen für den Rohstoffabbau zu berücksichtigen.</i>	Für den Rohstoffabbau besteht nicht die Möglichkeit sich in unbeschränkter Masse Alternativstandorte zu suchen. Der Rohstoff muss dort abgebaut werden, wo dieser vorkommt.
	26	Z 2, 1. Satz ergänzen um:	“...durch die Gebietskörperschaften in Kooperation oder im Rahmen von Privatisierungs- oder PPP-Modell zu sichern.“	Neben Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften sollten auch Möglichkeiten zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben bzw. Kooperationen im Rahmen von PPP-Modellen ausgeschöpft werden. Denn: Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist ineffizient und führt zu höheren Preisen.
	26	Z 3, 1. Satz ergänzen um:	“...durch die Gebietskörperschaften gemeinsam oder im Rahmen von Privatisierungs- oder PPP-Modell weiterzuentwickeln...“	s.o. (Z 2)
	27	4. Absatz, 3.		Die IHK-Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Strategie der Landesregierung, „die Stärken zu stärken“, ausdrück-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		Satz		lich (s.o. S. 16, 2. Absatz, 1. Satz)!
1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen	33-40			
	33	Nach Z 5 einfügen	Neu Z 5 a: „Spätestens nach fünf Jahren sind die zugrunde gelegten Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“	Die voraussichtliche Laufzeit des LEP IV beträgt 10 Jahre, bei einem Inkrafttreten am 01.01.2008 also bis zum 31.12.2017. Die im Entwurf zugrunde gelegten Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes decken den Zeitraum 2000 – 2015 ab. Es wäre unsinnig, gerade gegen Ende der Laufzeit von LEP IV „bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen“ längst überholte Prognosen zugrunde legen zu müssen.  Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass die Festschreibung von Prognosen nicht dazu führt, dass diese Prognosen zu einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ werden, weil sie keinen Raum für bevorzugt positiv abweichende Entwicklungen – z.B. aufgrund besonderen Engagements – lassen.
	39	3. Absatz, Satz 2 ändern	„Eine <del>regelmäßige</del> Überprüfung erfolgt auf Landesebene spätestens nach fünf Jahren, auf regionaler Ebene regelmäßig in den Raumordnungsberichten.“	Eine (nur in der Begründung erwähnte und damit nicht verbindliche) Überprüfung ausschließlich durch die regionalen Raumordnungsberichte reicht nicht aus – siehe oben das neue Z 5 a.
1.3 Gleichwertige Lebensbedingungen und Nachhaltigkeit	41-44			
	41	5. Absatz, am Ende Satz anfügen:	„... der Daseinsvorsorge geleistet worden. <i>Allerdings besteht bei der flächendeckenden Versorgung mit breitbandiger Kommunikationstechnologie noch Nachholbedarf.</i> “	Der flächendeckenden Verfügbarkeit schneller Datenetze kommt eine so große Bedeutung zu, dass der noch bestehende Ausbaubedarf (s. LEP-IV-Entwurf Seite 162, 1. Absatz) auch an dieser Stelle nicht verschwiegen werden sollte.
	47	Tabelle 5, Anteil erneuerbarer	Spalte „soll“, ergänzen um:“...steigern, <i>bei gleichzeitiger Befristung der Förderung erneuerbarer Energien</i>	Dauerhafte Erhaltungssubventionen führen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Zusatzkosten, die sich über höhere Energiepreise oder steigende Steuern negativ

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		Energien an der Netto-stromerzeugung	<i>im Strommarkt bis spätestens 2015.“</i>	auf die Standortqualität auswirken. Die Förderung erneuerbarer Energien im Strommarkt mit Einspeisevergütungen ist deshalb bis spätestens 2015 zu befristen. Die Förderregelungen müssen bis dahin stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein.
	47	Tabelle 5, Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (1999 – 2003)	Die Statistiken des Landes Rheinland-Pfalz sind auf Richtigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.	Die Statistiken zur Flächenversiegelungen sind oft ungenau, weisen zum Teil erhebliche Mängel auf und liefern dadurch keine validen Daten über das Maß der Versiegelung. So listet beispielsweise die amtliche deutsche Statistik jede Umwidmung einer Fläche auf, unabhängig davon, ob diese zu 100% betoniert wird oder bewusst als Grünfläche, Parkanlage oder ökologische Ausgleichmaßnahme ausgewiesen wird.
1.4 Gender Mainstreaming	45-47			Anmerkung: Das Thema „Gender Mainstreaming“ erscheint inhaltlich überfrachtet (bspw. S. 46, 2. Absatz, 1. Satz: „Die Gender Strategie umfasst auch die Politik für ältere Menschen.“) und in der Folge überbewertet. Andere Themen, die für die Zukunft von Rheinland-Pfalz mindestens ebenso wichtig sind wie die Geschlechtergerechtigkeit (z.B. die Kinderfreundlichkeit), nehmen deutlich weniger (und damit vergleichsweise zu wenig) Raum ein.
	45	G 15, Satz 2 streichen	„Sollte ... nicht gewährleisten können, ist dies ... sicher zu stellen.“	Satz 2 des Grundsatzes 15 ist als verbindliches Ziel formuliert. Dies ist nicht nur systemwidrig (Ziel innerhalb eines Grundsatzes), sondern als Vorgabe auch rechtlich und tatsächlich nicht einzuhalten: Sollten etwa z.B. nicht demokratisch legitimierte Frauenverbände in allen Gemeinderäten Sitz und Stimme bekommen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind?
	46	5. Absatz ergänzen:	„... angestrebt, sofern dies ohne bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten möglich ist.“	Insbesondere die Erhebung von Daten bedeutet für betroffene Unternehmen einen großen bürokratischen Aufwand, den abzubauen sich auch die Landesregie-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				nung verpflichtet hat. Diesen nicht zu erhöhen ist also Mindestanforderung an jede neue Vorschrift zur Datenerhebung.
<u>2. Entwicklung von Räumen und Standorten</u>	48			
Leitbild „Entwicklung“	48-51			
	48	Absatz 2, Satz 3 ergänzen	„... werden die Entwicklungschancen der Regionen und Kommunen erhalten <i>und gesteigert</i> werden können.“	Das Leitbild sollte nicht nur den Anspruch der Erhaltung, sondern auch der Steigerung von Entwicklungschancen erheben und daher dort, wo geringe Entwicklungschancen bestehen, diese nicht festschreiben, sondern zu verbessern anstreben.
	48	Absatz 4, Satz 2 ergänzen	„...Projekte, die über individuell angepasste und optimierte Verfahrens- und Förderregularien in <i>möglichst</i> kurzen Zeiträumen erfolgreich umgesetzt werden sollen.“	Der Zusatz erscheint notwendig, um zu verdeutlichen, dass nicht ausschließlich die Kürze des Umsetzungszeitraumes für die Förderung von Projekten ausschlaggebend sein soll, sondern mit der Formulierung gemeint ist, dass die Instrumente so beschaffen sein sollen, dass sie in möglichst kurzer Zeit die erfolgreiche Umsetzung gewährleisten.
	48	Absatz 6, letzten Satz ändern	...“Die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene <del>und mittelständische</del> Branchenstruktur sollen regelmäßig angepasst und verbessert werden.“...	Auch wenn das Land Rheinland-Pfalz über eine ganz überwiegend mittelständische Struktur verfügt, bedarf es dieses einschränkenden Zusatzes nicht. Auch dort, wo ausnahmsweise keine mittelständische Struktur herrscht (wenige Großbetriebe, Bsp.: BASF), sollen die Rahmenbedingungen selbstverständlich ebenso regelmäßig angepasst und verbessert werden.
	51	erster Absatz, 2. Satz ergänzen um:	“...bürgernahe Kommunalstrukturen, <i>die auch in Kooperation als PPP-Modelle oder vollständig privatisiert betrieben werden können</i> , angemessen und...“	Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist ineffizient und führt zu höheren Preisen. Deshalb sind auch Optionen für PPP-Modelle und Privatisierung vorzuse-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				hen.
	51	Erster Absatz, 3. Satz ergänzen:	„Politik, Wissenschaft, <i>Wirtschaft</i> , Kommunen und die kommunalpolitischen Kräfte sollen...!	Die Wirtschaft begrüßt die angekündigte Kommunalstrukturreform. Wegen der eigenen Betroffenheit, aber auch wegen der großen Kompetenz der Unternehmen bei der Effizienzsteigerung ist es unerlässlich, die Wirtschaft in diesen Reformprozess einzubinden.
	51	Erster Absatz, letzter Satz ergänzen:	„Die Landesregierung wird diese Bemühungen <i>einfordern und</i> im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern.“	Es wäre nicht ausreichend, wenn die Landesregierung das dringende Projekt Verwaltungsreform lediglich „unterstützen und fördern“ würde!
Ziele und Grundsätze	52			
2.1 Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	52-56			
	52	G 19	...“indem Vorhaben mit landesweiter Bedeutung <i>identifiziert</i> , unterstützt, <del>identifiziert</del> und grenzüberschreitend abgestimmt werden.“...	Da ein Vorhaben zunächst identifiziert werden muss, bevor es unterstützt werden kann, sollte die vorgeschlagene sprachliche Änderung vorgenommen werden.
	52	G 24, zweiten Satz streichen	<del>...“Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.“</del>	Die isolierte Heraushebung der Belange von Frauen an dieser Stelle erscheint systemwidrig. Dieser Problematik widmet sich der „Gender Check“ in ausreichendem Maße. Gerade in Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung und den Kammern sind Frauen, wenn überhaupt, weit weniger unterrepräsentiert als in Führungsfunktionen in der Wirtschaft.
	52	G 25, dritten Satz ändern:	...“Das <del>Ziel 3</del> <i>Ziel</i> „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ mit seinen jeweiligen...“.	Durch die Formulierung „Ziel 3“ besteht Verwechslungsgefahr mit dem im LEP IV formulierten Ziel 3 (Formulierungsvorschlag s. Fußnote 14).
	53	G 29	„...Dies betrifft beispielsweise - <i>den rheinland-pfälzischen Teil des UNESCO-</i>	An der Schnittstelle zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen muss besonders die Region des UNESCO-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<p>Welterbes „Oberes Mittelrheintal, - das bestehende Städtetz Lahn-Sieg-Dill,“</p>	<p>Welterbes Oberes Mittelrheintal in Zusammenarbeit ihre Chancen nutzen.</p>
	55	4. Absatz, 2. Satz ändern in:	<p>“...im Schnittbereich Chemie / <i>Nanotechnologie</i> und Gesundheit...weiter ausbauen, <del>um die Transformation vom Industrie- zum Dienstleistungssektor voranzutreiben.</del>“</p>	<p>Die Nanotechnologie ist inzwischen ein wichtiger Wirtschaftszweig im Oberzentrum Ludwigshafen.  Deutschland ist glücklicherweise nach wie vor ein Industrieland. Auch unternehmensnahe Dienstleistungen wie IT-Consulting, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung etc. können ohne industriellen Besatz nicht auskommen.</p>
	56	letzter Absatz, letzten Satz ändern in:	<p>“...Grenzraum sollen die <del>natürlichen</del>, ökologischen, <i>ökonomischen und sozialen</i> Zusammenhänge sichern und...“</p>	<p>Für eine nachhaltige Entwicklung sind auch die ökonomischen und sozialen Zusammenhänge wichtig.</p>
2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	57-60			<p>Anmerkung (auch zu Karte 5, Seite 50):  Die (Nicht-)Einstufung von Bereichen bzw. Orten als Entwicklungsbereiche bzw. –schwerpunkte ist nicht transparent und zum Teil auch nicht nachvollziehbar.  Gleichzeitig wird das Ziel der Schwerpunktbildung durch den flächendeckenden Ausweis der Schwerpunkte eigentlich konterkariert.  Wir fordern daher die Aufstellung strenger, transparenter und objektiver Kriterien für landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte und eine kritische Überprüfung der jetzt vorgenommenen (Nicht-)Einstufungen anhand dieser Kriterien.</p>
	57	Z 35 ergänzen:	<p>„... darstellen. <i>Sollte das Entwicklungskonzept mehr als eine Regionale Planungsgemeinschaft betreffen, so empfiehlt sich für diese die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses, der den Entwicklungsbereich bzw. –schwerpunkt abdeckt und den Prozess begleitet.</i>“</p>	<p>Die Vorgabe, für Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, wird ausdrücklich begrüßt. Diese dürfen allerdings nicht losgelöst von bestehenden Planungsstrukturen sein. Im Sinne des Bürokratieabbaus dürfen keine zusätzlichen Planungsebenen geschaffen werden. Die Konkretisierung landesplanerischer Festsetzungen</p>

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				obliegt grundsätzlich der nächst niedrigeren Planungsebene, den Regionalen Planungsgemeinschaften. Wo dies zunächst auf Grund von abweichenden räumlichen Zuschnitten nicht möglich ist, muss dies durch Kooperationsformen sichergestellt werden.
	59	Absatz 3, Satz 2 ergänzen:	„Die Kompetenzen im IT-Medien Bereich <i>und als Logistik-Standort (A 61, A 48, Rheinhafen, Bahn)</i> sind in der Region auszubauen.“	Über die genannten Bereiche hinaus hat Koblenz eine Zukunft als Logistikstandort.
	60	Aufzählung ergänzen	„Vorrangige Beispiele ... sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...,</li> <li>• Konversionsprojekte in <i>Bad Kreuznach, Kaiserslautern</i>, ...,</li> <li>• ... .“</li> </ul>	Die Konversion ist auch im Kreis Bad Kreuznach ein ganz zentrales Thema.
2.3 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	61-62			
	61	G 40 ergänzen:	„(...) Anpassungsstrategien zu prüfen und zu fördern. <i>Wo langfristig keine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der vorhandenen Infrastruktur gewährleistet werden kann, ist diese entsprechend der sich wandelnden Gegebenheiten zurück zu bauen, mit dem Ziel diese Tragfähigkeit wiederherzustellen.</i> “	An dieser Stelle sollte das „heiße Eisen“ des ggf. notwendigen Rückbaus der Infrastruktur auch explizit genannt werden, da bei stark sinkenden Bevölkerungszahlen die ökonomischen Belastungen des Erhalts einer an den heutigen Bevölkerungszahlen orientierten Infrastrukturausstattung – auch angesichts der überwiegend angespannten Lage der öffentlichen Haushalte in RLP – nicht mehr zu schultern sein dürften.
	62	2. Absatz, 1. Satz ändern in:	“Hierzu sind z.B. regionale und lokale Wirtschaftskreisläufe aufzubauen oder fortzuentwickeln müssen die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft verbessert werden, um Arbeitsplätze ....“	Das Verhältnis zwischen regionalen, überregionalen und internationalen Wirtschaftskreisläufen sollte einzig und alleine der Markt bestimmen und nicht durch politische Vorgaben geprägt sein. Viel wichtiger ist es, die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
2.4 Entwicklung der Gemeinden	63			
2.4.1 Eigenentwicklung der Gemeinden	63-64			
	63	nach dem Ziel 42 ein weiteres ergänzen:	Z 42 a <i>“Bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben entwickeln die Gemeinden verstärkt Kooperationen mit der Wirtschaft im Rahmen von PPP- oder Privatisierungsmodellen, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu erhöhen.“</i>	Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist jedoch ineffizient und führt zu höheren Preisen. Insbesondere die fortschreitende Re-Kommunalisierung der Abfallwirtschaft verhindert Wettbewerb, verdrängt Innovationen und führt letztendlich zu einer uneffizienten Versorgung. Diesen Trend gilt es umzukehren.
	63	G 45 ergänzen um:	<i>“...von Kindern und Jugendlichen – soweit möglich, nötig und verhältnismäßig – so zu entwickeln, dass...“</i>	Klarstellung des Gemeinteten.
	64	7. Absatz, 1. Satz ändern in:	<i>“...Spieleitplanung ist eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklungsplanung...“</i>	Tautologie: nachhaltig umfasst umweltgerecht
	64	7. Absatz und 8. Absatz	Absätze 7 und 8 umstellen (tauschen)	Begriff „Spieleitplanung“ zuerst erläutern und dann verwenden!
2.4.2 Besondere Funktionen von Gemeinden und Gemeindegruppen	65-68			Anmerkung: Die Zuweisung besonderer Funktionen ist im Sinne des „Stärken stärken!“ grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine monostrukturelle Entwicklung eintritt. Ziel sollte idealerweise ein gesunder Nutzungsmix am Standort sein – vgl. auch das Leitbild „Daseinsvorsorge“ (Seite 78, 2. Absatz) und das „Leitbild der Stadt bzw. Region der kurzen Wege“ (Seite 160, 4. Absatz).

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
2.4.3 Räumliche Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme	68-69			<p>Anregung zu 2.4.3 bis 2.4.5:</p> <p>Es wird angeregt, im Interesse der Kohärenz, der Transparenz und des Umfangs von LEP IV die Kapitel 2.4.3 „Räumliche Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme“, 2.4.4 „Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft“, 2.4.5 „Ressourcenschonende Siedlungsentwicklung“ zusammenzufassen: Sie beschäftigen sich alle mit ressourcenschonender Siedlungsentwicklung – 2.4.3 mit der Schonung der Ressource Freiraum, 2.4.4 mit einem Mittel zur Schonung dieser Ressource und 2.4.5 mit der Schonung anderer Ressourcen.</p> <p>Anmerkung zu 2.4.3:</p> <p>Der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird ausdrücklich begrüßt. Er kann aber nur so lange gelten, wie die in der Regel aufwändigere Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung für einen Investor wirtschaftlich vertretbar ist. Schließlich ist eine Investition im Außenbereich besser als gar keine Investition!</p>
	68	Z 52 ergänzen um:	„...um dieses Ziel zu erreichen. <i>Die Statistiken zur Flächeninanspruchnahme sind auf ihre Validität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</i> “	Die Statistiken zur Flächenversiegelung sind oft ungenau, weisen zum Teil erhebliche Mängel auf und liefern dadurch keine validen Daten über das Maß der Versiegelung. So listet beispielsweise die amtliche deutsche Statistik jede Umwidmung einer Fläche auf, unabhängig davon, ob diese zu 100% betoniert wird oder bewusst als Grünfläche, Parkanlage oder ökologische Ausgleichmaßnahme ausgewiesen wird. Die Statistiken des Landes Rheinland-Pfalz sind daraufhin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
	68	Z 54 Satz 1 ergänzen:	„In den ländlichen Räumen ist die Flächenausweisung <i>für die Funktion Wohnen</i> auf solche...“	Eine Bindung insbesondere von neuen Industriestandorten an den Rheinland-Pfalz-Takt erscheint nicht erforderlich.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	68	Nach Z 55 anfügen:	„... zu erfolgen. <i>Ausgenommen sind neue Standorte von Betrieben, die aufgrund ihrer (zulässigen) Emissionen Abstandsflächen einzuhalten haben.</i> “	Auch im Hinblick auf Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben ist es nicht immer sinnvoll, Standorte angrenzend an bestehende Siedlungseinheiten vorzuschreiben.
	69	3. Absatz, 3. Satz ändern:	„Die fortschreitende disperse Siedlungsentwicklung ist <del>weder sozial oder ökologisch noch ökonomisch</del> nicht nachhaltig und damit langfristig nicht tragfähig.“	Tautologie: Die Nachhaltigkeit umfasst eben diese drei Bereiche.
2.4.4 Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft	69-72			<p>Anregung:</p> <p>Das Kapitel 2.4.4 sollte im Rahmen der oben angeregten Zusammenlegung von 2.4.3 bis 2.4.5 wegfallen. Es gibt lediglich Mittel zur Erreichung der Ziele von Kapitel 2.4.3 vor und stellt selbst keine eigenständigen Ziele auf.</p> <p>Was es allerdings vorschreibt, ist eine Vielzahl neuer, aufwändiger und bürokratischer Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regionales Flächenmanagement und –monitoring,</li> <li>- Verbindlicherklärung informeller Siedlungskonzepte,</li> <li>- Einführung und Pflege eines qualifizierten Modells für die Baulandbeobachtung und</li> <li>- Schwellenwerte zur Wohnbauflächenentwicklung.</li> </ul> <p>Die allgemeingültigen Ziele Z 59 und Z 60 sollten in Kapitel 2.4.3 aufgenommen werden; ihre Grundlage „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist dort in der Begründung/Erläuterung bereits zu finden (Seite 69, 3. Absatz, 4. Satz).</p> <p>Für den Fall, dass Kapitel 2.4.4 nicht wegfallen sollte, erfolgen die folgenden Ausführungen hilfsweise.</p>
	70	Z 61 und Z 62		Hier gelten die oben bei Z 5 bzw. beim neuen Z 5 a gemachten Ausführungen zur Weiterentwicklung der statistischen Modellrechnungen entsprechend!
	71	1. Absatz, 5. Satz, 2.	„... ausgerichtet. <del>und umfasst ökologische, soziale und ökonomische Ziele.</del> “	Überflüssig: Die Nachhaltigkeit umfasst eben diese drei Bereiche.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		Halbsatz streichen:		
	71	4. Absatz, 1. Satz ändern:	„... hin zu einer flächensparenden, <del>ökonomisch, ökologisch und sozial vertretbaren</del> nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.“	Tautologie: Die Nachhaltigkeit umfasst eben diese drei Bereiche.
	71	4. Absatz, 4. und 5. Satz		Anmerkung: Es überrascht, dass für diesen Bereich nicht nur Ziele und Grundsätze vorgegeben werden sollen, sondern auch die Mittel zur Zielerreichung. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Laufzeit des LEP IV von 10 Jahren erscheint es problematisch, sich auf ein bestimmtes „Excel-basiertes Tool“ festzulegen.
2.4.5 Ressourcen-schonende Siedlungs-entwicklung	72-73			
	72	Z 63 ändern in:	G 63 “Die Siedlungstätigkeit darf <del>nicht</del> <i>sollte</i> die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht <del>nachhaltig</del> <i>erheblich und dauerhaft</i> nachteilig beeinträchtigen. Eigenart...geschont werden. See- und Flussufer <del>sind</del> <i>sollten</i> – <i>soweit möglich, nötig und verhältnismäßig</i> – von Bebauung <del>freizuhalten</del> <i>freigehalten werden, ebenso wie landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.</i> “	Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nur dann als kritisch zu bewerten, wenn sie erheblich und dauerhaft ist.  Eine grundsätzliche Freihaltung von See- und Uferflächen würde die wirtschaftliche, infrastrukturelle und kommunale Entwicklung erheblich einschränken.  Die Definition von „landschaftlich wertvollen Hängen und hangnahen Höhenlagen“ ist ungenau und würde in der Praxis zu Rechts- und Planungsunsicherheiten führen.
	72	Z 64, Satz 2 ergänzen:	“...eine umweltgerechte, <i>wettbewerbsfähige</i> und sichere Energieversorgung sowie geordnete Abfallwirtschaft. <i>Die Organisation dieser Aufgaben ist verstärkt in Kooperation mit der Wirtschaft in Form von PPP-Modellen oder Privatisierungen zu entwickeln. Der Re-Kommunalisierung der Abfallwirtschaft ist entgegenzuwirken.</i> “	Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie Energie, Post, Verkehr, Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb (u. a. durch Re-Kommunalisierung) ist dagegen ineffizient und führt zu höheren Preisen

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
2.4.6 Entwicklung, Erneuerung und Umbau von Städten und Dörfern	73-75			
	73	Z 66, Satz 1		
	73	Z 67 ergänzen um:	“...entgegenzuwirken. <i>Private Investoren, die bereit sind, Altlastenstandorte umzunutzen und damit aktive Beiträge zur Minderung des Flächenverbrauches leisten, sind – soweit möglich – von Altlasten- und Sanierungsrisiken freizustellen.</i> “	Bei den genannten Brachflächen handelt es sich häufig um schwierig entwickelbare Flächen, da sie z.B. mit Kontaminationen belastet sind. Um daraus Wirtschaftsstandorte zu entwickeln, ist die Rücksichtnahme auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die Schaffung von Anreizen unerlässlich.
	74	3. Absatz, letzten Satz ergänzen um:	“...die Mittelvergabe die Ziele <i>der Wirtschaftlichkeit</i> , der Nachhaltigkeit und des...“	Neben den schon genannten ist auch die Wirtschaftlichkeit ein wesentliches Ziel.
	75	2. Absatz, 1. Satz ändern in:	“...bedeutet auch, dass z.B. die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft verbessert werden <del>dass z.B. lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung...gestärkt werden.</del> “	Das Verhältnis zwischen regionalen, überregionalen und internationalen Wirtschaftskreisläufen sollte einzig und alleine der Markt bestimmen und nicht durch politische Vorgaben geprägt sein. Viel wichtiger ist es, die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern.
2.4.7 Sicherung des Kulturgutes und Denkmalschutz	75-76	Kapitel komplett streichen		Das Kapitel 2.4.7 enthält keine landesplanerisch relevanten Bestimmungen und erscheint deshalb entbehrlich.
2.4.8 Gefährdungs- und Katastrophenschutz	76	Überschrift ändern in:	„2.4.8 <i>Umweltvorsorge in der Siedlungsentwicklung</i> “	Wichtig ist, dass bereits in der Überschrift kargestellt wird, dass es sich hier um Umweltvorsorge in der Siedlungsentwicklung und nicht um Gefährdungs- und Katastrophenschutz handelt.
	76	Z 74 ändern in:	G 74 „Betriebsbereiche mit Belastungs- (Lärm- und Luftim-	In der Regional- und Bauleitplanung sind die Flächennutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<i>missionen) oder Gefährdungspotential (gem. der Seveso II-Richtlinie) sollen in der Regional- und Bauleitplanung durch angemessene Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten räumlich gesichert werden.“</i>	Sinne der Seveso II-Richtlinie hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das Heranrücken von schutzbedürftigen Gebieten, insbesondere von Wohngebieten, an Gewerbe- und Industriestandorte gefährdet deren Betrieb und Wettbewerbsfähigkeit. Dies gilt es zu vermeiden.
<u>3. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge</u>	77			
Leitbild „Daseinsvorsorge“	77-80			
	77	letzter Absatz, 1. Satz ändern in:	“Die räumliche <del>und nachhaltige und umweltfreundliche</del> Gesamtentwicklung... auch an den Sichtweisen von Kindern, <del>und</del> Jugendlichen <del>und</del> Senioren auszurichten.“	Tautologie: nachhaltig umfasst umweltfreundlich. Einschub erscheint mit Blick auf die demographische Entwicklung geboten.
	77-78	letzter Absatz, 3. Satz ergänzen:	“Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind darüber hinaus Kinder und Jugendliche <i>in geeignetem Umfang und Form an den an allen</i> sie betreffenden Planungen zu beteiligen.“	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen darf diese nicht überfordern und das Verfahren nicht verzögern.
	78	4. Absatz, 2. Satz ändern in:	“...weiterer Industrie- und Gewerbeflächen - <i>soweit dies ohne Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung möglich ist</i> – auf die Innenentwicklung der Siedlungsschwerpunkte gelenkt werden...“	Bei den genannten Brachflächen handelt es sich häufig um schwierig entwickelbare Flächen, da sie z.B. mit Kontaminationen belastet sind. Um daraus Wirtschaftsstandorte zu entwickeln, ist die Rücksichtnahme auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse unerlässlich. Private Investoren, die bereit sind, Altlastenstandorte umzunutzen und damit aktive Beiträge zur Minderung des Flächenverbrauches leisten, sind – soweit möglich – von Altlasten- und Sanierungsrisiken freizustellen.  Zudem sind erkennbare Zielkonflikte, z. B. Lärmemissionen durch Gewerbe in Nachbarschaft zu Wohnge-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				<p>bieten, zu vermeiden.</p> <p>Bestimmte Branchen (Beispiel: Logistik) haben außerdem einen zu hohen Flächenbedarf und erzeugen darüber hinaus Verkehre, die im Innenbereich aus vielerlei Gründen nicht gewollt sein können.</p> <p>Zudem ist eine spätere Erweiterung auf solchen Flächen oft nicht möglich.</p>
Ziele und Grundsätze	80			
3.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde	80-85			<p>Problematik der „mittelzentralen Verbünde kooperierender Zentren“:</p> <p>Es ist fraglich, ob wirklich alle bisherigen Mittelbereiche unter Einbeziehung aller bisherigen „Mittelzentren im Ergänzungsnetz“ in so genannte „mittelzentralen Verbünde kooperierender Zentren“ überführt werden müssen.</p> <p>Oft erscheint die damit verbundene stärkere Kooperation nicht zwischen allen beteiligten Orten sinnvoll. Kooperation ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings bringt das Zusammenspannen von Orten sehr unterschiedlicher Stärke, zumal über große räumliche Distanzen, nichts. Die Entwicklung an den stärkeren Orten würde dadurch eher behindert.</p> <p>An sich sollte Absatz 1, letzter Satz gelten: „Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben.“</p> <p>Dem widerspricht aber das Konzept der „mittelzentralen Verbünde kooperierender Zentren“!</p> <p>Die Prüf- und Weiterentwicklungsaufträge in Z 83 und Z 90 beschreiben das, was aus unserer Sicht bereits im Rahmen der Neuaufstellung von LEP IV passieren</p>

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				<p>müsste: nicht „blinde“ Überführung der bisherigen Mittelbereiche in mittelzentrale Verbünde kooperierender Zentren, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung transparenter und objektiver Kriterien, nach denen statt eines monozentralen Mittelzentrums ein mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren geschaffen werden soll und</li> <li>• sorgfältige Überprüfung der Sinnhaftigkeit jeder einzelnen Kooperation in Gegenwart und absehbarer Zukunft – offen auch für andere / neue Kooperationspartner!</li> </ul>
	81	Z 80 ergänzen	„Die Mittelzentren <i>Bad Kreuznach</i> , Worms, Speyer, Landau und Diez ...“	Auch das Mittelzentrum Bad Kreuznach hält mit seinen Krankenhäusern, dem Landgericht und seinen Sportstätten oberzentrale Einrichtungen vor.
	81 i.V.m. 79	Z 81 i.V.m. Karte 6	Die Festlegungen in Karte 6 sollten im Text von Z 81 komplett wiedergegeben werden (Wer kooperiert mit wem in welchem mittelzentralen Verbund?).	Die Karte 6 ist zu unübersichtlich.
	81	Z 82	Statusänderung der vier ehemaligen Grundzentren lässt sich nicht nachvollziehen.	<p>Die Kriterien, die zur Entwicklung der vier ehemaligen Grundzentren zu kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund geführt haben, sind unklar. Auch hier gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung transparenter und objektiver Kriterien, nach denen statt eines monozentralen Mittelzentrums ein mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren geschaffen werden soll und</li> <li>• sorgfältige Überprüfung der Sinnhaftigkeit jeder einzelnen Kooperation in Gegenwart und absehbarer Zukunft – offen auch für andere / neue Kooperationspartner!</li> </ul>
	81/82	Z 84 ändern	„Zusätzlich ... wie Mittelzentren Grundzentren zu be-	Die Einstufung dieser Grundzentren als Mittelzentren

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		dern:	handeln.“	im Bereich des großflächigen Einzelhandels würde sich an sich schon aus der Tatsache ergeben, dass sie als kooperierende Zentren in mittelzentrale Verbände aufgenommen werden sollen (vgl. Z 82). Diese implizite Folge erscheint den Verfassern des LEP-IV-Entwurfs offensichtlich als so fern liegend, dass sie sie nochmals explizit hineinschreiben. Wir lehnen diese Folge als potenziell schädlich für benachbarte Zentren eigentlich vergleichbarer Größe ab.
	82	Z 87		Es ist begrüßenswert, die interkommunale Zusammenarbeit als Ziel zu formulieren. Gerade vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Erfahrungen mit interkommunaler Kooperation auf freiwilliger Basis (LEP III) wäre aber an dieser Stelle noch mehr Verbindlichkeit wünschenswert, z.B. dergestalt, dass sich die Nichteinhaltung interkommunal abgestimmter Handlungskonzepte in jedem Falle förderschädlich auswirkt.
3.2 Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen	86			
3.2.1 Wohnen	86			
3.2.2 Arbeiten und Gewerbe	86-88			
	86	G 94 ändern:	„... und für die Entwicklung der Unternehmen ( <del>Cluster-Bildung</del> ) zu nutzen.“	Innovation muss unabhängig von räumlichen Clustern gefördert werden. Die Entwicklung neuer Produkte muss daher auch in bestehenden Unternehmen ohne räumliche Nähe zu universitären Instituten möglich sein.
	87	Z 96 in G 96 umwandeln	„Bestehende Messestandorte sind zu sichern und <del>sol-</del> <i>len gesichert</i> , soweit möglich durch Kooperationen	Der Betrieb von Messestandorten gehört nicht zu den „Daseinsgrundfunktionen“ (siehe Kapitelüberschrift)

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<i>gefördert zu fördern und in Entwicklungsnetzwerke eingebunden werden einzubinden.“</i>	und sollte kein verpflichtendes Ziel der öffentlichen Hand sein.
	87	5. Absatz, 5. Satz ersatzlos streichen:	<del>„Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten bedarf der besonderen Begründung.“</del>	Dieses zusätzliche Erfordernis in der Begründung/Erläuterung ist weder sinnvoll noch von den Zielen und Grundsätzen dieses Kapitels gedeckt.
	87	5. Absatz, 6. Satz		Anmerkung: Auf die bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz geführte Gewerbeflächendatenbank <a href="http://www.gewerbeflaechen.rlp.de">www.gewerbeflaechen.rlp.de</a> wird zur Vermeidung von Doppelstrukturen hingewiesen!
3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	88-92		<del>„3.2.3 Öffentliche Einrichtungen Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen“</del>	Das Kapitel 3.2.3 beschäftigt sich fast ausschließlich mit Regelungen zum großflächigen Einzelhandel. Dieser ist weder eine öffentliche Einrichtung noch eine Dienstleistung und findet sich damit als dominantes Thema in der Kapitelüberschrift nicht wieder.
	88	Z 100 ändern	Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist grundsätzlich nur in zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot). Betriebe mit mehr als <del>2.000 m<sup>2</sup></del> 1.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.	Bisher konnten in der Regel außerhalb der Mittel- und Oberzentren lediglich Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche bis zu 2.000 m <sup>2</sup> errichtet werden. Das nun vorgesehene Anknüpfen an die Verkaufsfläche begrüßen wir. Allerdings halten wir eine Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 1.500 m <sup>2</sup> für nötig. Andernfalls befürchten wir entgegen der restriktiven Entwicklung in anderen Bundesländern (z.B. NRW) einen massiven Zuwachs der Verkaufsflächen gerade an peripheren Lagen der Grundzentren. Dieser würde zu Lasten der oftmals nur noch dünnen Versorgungsstruktur innerhalb der Grundzentren gehen und liefe dem Ziel des LEPs, eine wohnungnahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, zuwider.
	88	Z 101 ändern	In Ortsgemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung mit mehr als 3.000 Einwohnern ist ausnahmsweise auch großflächiger Einzelhandel bis zu <del>4.600 m<sup>2</sup></del> 1.500 m <sup>2</sup>	Das Z 101 bedeutet eine Aufweichung des Zentrale-Orte-Konzeptes, die allerdings auch angesichts der geringen Anzahl betroffener Gemeinden hinnehmbar

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Grundversorgung der Bevölkerung <i>mit Waren des täglichen, kurzfristigen Bedarfs (Nahrungsmittel, Getränke, Drogerieartikel)</i> erforderlich ist	ist, wenn diese Ausnahmemöglichkeit lediglich auf die grundversorgungsrelevanten Waren des täglichen Bedarfs (Nahrungsmittel, Getränke und Drogerieartikel) beschränkt wird.  Allerdings sollte auch hier die Verkaufsfläche entsprechend dem Z 100 auf 1.500 m <sup>2</sup> reduziert werden.
	88	Z 102 komplett ersetzen:	<i>Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in der Regel in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang (städtebauliches Integrationsgebot) mit den zentralen Einkaufsbereichen der Standortgemeinde zu errichten. Zentrale Einkaufsbereiche sind die Innenstädte und Stadt- sowie Stadtteilzentren.</i>	Nach unserer Ansicht hat sich die Regelung im LEP III bewährt und sollte beibehalten werden.
	88	G 104 ändern:	Zur Stärkung der Innenstädte und zur Bewältigung von Strukturschwächen sollen bestehende Instrumente (Stadtmarketing) fortgeführt und <del>modellhaft</del> neue Instrumente (z.B. <del>Modellvorhaben „Quartiersgemeinschaften Innenstadt“</del> ) <i>modellhaft</i> erprobt und umgesetzt werden.	Eine Bezugnahme des LEPs auf das Modellvorhaben „Quartiersgemeinschaften Innenstadt“ erscheint fragwürdig, da dieses Modellvorhaben bereits 2007 auslaufen soll. Zudem ist das Modellvorhaben ergebnisoffen angelegt, schließt zum Beispiel auch nicht aus, dass BIDs mit gesetzlicher Grundlage eine Option sein könnten. Daher sollte G 104 offener formuliert werden.
	89	Z 106 ergänzen:	...Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung, <i>in der Regel unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit</i> , zu begrenzen <i>und müssen in einem inhaltlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.</i>	Die Formulierung im Entwurf lässt offen, was eine innenstadtverträgliche Größenordnung für innenstadtrelevante Randsortimente ist. Außerdem lässt die Formulierung jegliche Art von Randsortimenten zu. Dadurch sind Probleme vorprogrammiert. Eine Begrenzung der innenstadtrelevanten Randsortimente in der Regel auf eine Größenordnung unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit stellt eine klare Regelvermutung auf, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Zudem sollten die innenstadtrelevanten Randsortimente inhaltlich-funktional mit dem Hauptsortiment verbunden sein, um die Funktionsfähigkeit der Zentren nicht über zu strapazieren.
	89	Z 107 ändern:	Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versor-	Die vorgesehene Formulierung im LEP IV würde de facto die Einführung eines Kongruenzgebots darstellen

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		dern:	gungsfunktion der <i>anderer</i> städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch der Versorgungsbereich (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot).	und damit den Wettbewerb auch innerhalb der Innenstadt stark regulieren. Zwar sind einzelne Situationen denkbar, die ein solches Gebot nahe legen. Als generelle Vorschrift geht es den IHKs in Rheinland-Pfalz aber zu weit. Daher sprechen wir uns dafür aus, es bei der Prüfung der Beeinträchtigung anderer städtebaulicher Bereiche der Standortgemeinde bzw. benachbarter zentraler Orte zu belassen.
	89	Z 108	Z 108 komplett streichen	Durch die Neuformulierung des Z 107 überflüssig.
	89	7. Absatz streichen	<del>Das Konzentrationsgebot betrifft ... innenstadtrelevanten Sortimenten.</del>	Der Satz führt zu Unklarheiten, denn das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten. Zudem gilt für diese Betriebe auch das Nichtbeeinträchtigungsgebot.
	90	2. Absatz streichen	<del>Zur Stärkung der Innenstädte ... und erprobt werden.</del>	Vgl. G 104: Das Modellvorhaben „Quartiersgemeinschaften Innenstadt“ soll bis Ende 2007 insoweit abgeschlossen sein, dass Handlungsempfehlungen für Kommunen und die Landesregierung erstellt werden können. Daher sollte dieses Projekt nicht in den LEP IV aufgenommen werden, der vermutlich erst Ende 2007 in Kraft tritt und dann mind. 10 Jahre gilt. Zudem sollten BIDs, die in anderen Bundesländern erfolgreich laufen, nicht generell ausgeschlossen werden, da auch die Beschreibung zu „Quartiersgemeinschaften Innenstadt“ BIDs auf gesetzlicher Grundlage als ein mögliches Ergebnis der Modellprojekte sieht. Andernfalls würde man hier versuchen, ein Ergebnis vorwegzunehmen.
	90	5. Absatz	Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere <del>insbesondere</del> in der Regel folgende Sortimente:	Die IHKs begrüßen die im LEP IV aufgeführte Sortimentsliste.  Da die innenstadtrelevanten Sortimente aber von Standort zu Standort variieren können, erscheint es uns sinnvoll, im Einleitungssatz eine offenere Formulierung zu wählen. Eine landesweite verbindliche Vorgabe innenstadtrelevanter Sortimente wäre rechtlich

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				fragwürdig.
	91	4. Absatz Mitte	...Bis zu einer Größenordnung von <del>1.600 m<sup>2</sup></del> 1.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche...	Vgl. Ziel 101
	91	4. Absatz unten	Die Notwendigkeit sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept z.B. auf Ebene der Verbandsgemeinde abgeleitet werden <del>und vorrangig Betriebe mit einem dauerhaft breiten Sortimentsangebot (Vollsortimenter) berücksichtigen.</del>	Besondere Vertriebstypen sollten im LEP IV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Vorschriften sollten für jede Vertriebsform gleichermaßen gelten, egal ob Vollsortimenter, Discounter oder andere Vertriebsform.
	91	5. Absatz	..., sind durch die Bauleitplanung Obergrenzen für die Verkaufsflächen <i>am betreffenden Einzelhandelsstandort</i> festzusetzen.	Aus der aktuellen Formulierung ergibt sich nicht eindeutig, dass es um die Verhinderung negativer Auswirkungen durch die Summe der Verkaufsflächen am Einzelhandelsstandort geht.
	92	Absatz 3, Satz 2 streichen	<del>... Dazu zählen unter anderem sowohl räumlich als auch sortimentsbezogen flexible Lösungen.</del>	Dieser Satz ist inhaltsleer sowie unverständlich und sollte daher gestrichen werden.
3.2.4 Soziales Gemeinwesen – Bildung, Gesundheit und Kultur	92-95			
	93	Z 116 ergänzen:	„... angeboten werden. <i>Bestehende Einrichtungen der beruflichen Bildung und Weiterbildung der Wirtschaftskammern sind zu berücksichtigen.</i> Auch Einrichtungen...“	Der gesamte Punkt 3.2.4.1 vermittelt den Eindruck, um die berufliche Qualifikation der Menschen im Land sei es schlecht bestellt. Ein Verweis auf das rheinland-pfalzweit umfangreiche Ausbildungsangebot der Betriebe und das durchaus flächendeckende berufliche Weiterbildungsangebot seitens privater Bildungsträger und durch die IHKs und HwKs, fehlt völlig.  Es muss in diesem Zusammenhang vermieden werden, dass durch den Ausbau bzw. die Weiterentwicklung öffentlich finanzierter beruflicher Bildungs- und Weiterbildungsangebote unnötige Doppelstrukturen aufgebaut und funktionierende Wettbewerbsstrukturen gestört werden.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	93	G 120 ergänzen:	„... entwickelt werden. <i>Bestehende Einrichtungen der beruflichen Bildung und Weiterbildung der Wirtschaftskammern sind zu berücksichtigen.</i> “	Siehe oben Z 116
	93	9. Absatz, 3. Satz streichen	„ <del>Durch hochwertige Einrichtungen ... zu erwarten ist.</del> “	Eine Konzentration hochwertiger (Bildungs-) Einrichtungen auf die Metropolregionen wird abgelehnt. Die TU Kaiserslautern, die Universität Koblenz-Landau oder die Universität Trier sind Beispiele dafür, dass hochwertige Einrichtungen auch in Oberzentren außerhalb der Metropolregionen hervorragend funktionieren. Ihre strukturpolitische Wirkung ist dort sogar noch größer.
	94	G 121 ändern	Z 121 „Das Sozial- und Gesundheitswesen ... gewährleistet ist. <i>Privatwirtschaftliche Angebote haben dabei Vorrang vor Angeboten der öffentlichen Hand.</i> “	G 121 ist bereits jetzt als Ziel formuliert. Überall dort, wo Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von privaten Anbietern erbracht werden (können), sollte sich die öffentliche Hand im Interesse marktwirtschaftlicher Effizienz zurückhalten.
	94	Z 124	„Bei erforderlichen Maßnahmen ... sicherzustellen. <i>Privatwirtschaftliche Angebote haben dabei Vorrang vor Angeboten der öffentlichen Hand.</i> “	s.o. Z 121
3.2.5 Sport, Freizeit, Erholung und Tourismus	95-97			
	96	G 130	Freizeiteinrichtungen sollen möglichst <i>zentral wohnungsnah</i> (z.B. in öffentlichen Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.	Da Freizeiteinrichtungen häufig auch mit Geräuschentwicklung etc. verbunden sind, ist auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen zu achten.
	96	Z 132 ändern in:	G 132 “...mit hohem Besucherverkehr <i>sollten</i> in ländlichen Räumen <del>sind</del> raum- und umweltverträglich <i>ausgestaltet werden.</i> “	Das jeweilige Fachrecht definiert schon detaillierte Anforderungen und Auflagen für die unterschiedlichen Einrichtungen und Anlagen bzw. Umweltmedien.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
<u>4. Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur</u>	98			
Leitbild „Freiraumschutz“	98			
Ziele und Grundsätze	99-101			
	99	G 133 ändern in:	“Nicht bebaute Flächen sollten – <i>unter Abwägung der ökonomischen und sozialen Interessen</i> – für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und aufgewertet werden.“	Die Auflagen des flächenbezogenen Umweltschutzes verfolgen im Ansatz ein anerkanntes Ziel, ihre Instrumente hemmen, verteuern oder verhindern aber zu viele notwendige Investitionen.  Die hier beschriebenen Umwelt-Ziele und –Grundsätze müssen sich deshalb konsequent am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und ökonomische und soziale Interessen berücksichtigen.  Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung der Gebiete für die einzelnen Schutzgebiete nicht notwendig und führt nur zu einem „Mehr“ an Bürokratie. Die Gebiete sind bereits über die jeweiligen, bestehenden medienbezogenen Umweltregelungen (Naturschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz etc.) geschützt.
	99	G 134 ändern in:	“Zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollten Freiraumflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.“	s.o. (G 133)
	99	Z 135 ändern in:	G 135 Landesweit bedeutsame Räume für den Freiraumschutz sollten - <i>unter Abwägung der ökonomischen und sozialen Interessen</i> – durch die Regionalplanung mit Vorrang- und Vorbehaltsausweisung erhalten und gesichert werden.	s.o. (G 133)

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	99	Z 136 streichen		s.o. (G 133)
	99	Z 137 streichen		s.o. (G 133)
4.1 Landschaftsstruktur	102			
<i>Leitbild „Landschaft und Natur“</i>	102			
	102	2. Absatz, 2. Satz ändern in:	„...und Forstwirtschaft, von <i>Gewerbe und Industrie, des Berg- bzw. Rohstoffabbaus</i> und...“	Klarstellung des Gemeinten
Ziele und Grundsätze	102			
4.1.1 Landschafts- und Erholungsräume	102-105			
	102	Z 140 streichen		Mit Z 140 und Z 142 wird nach unserer Auffassung ein Arbeitsauftrag an die Regionalplanung gegeben, der unnötig ist und zum Aufstellen weiterer Pläne führt, die nach unserer Auffassung nicht zweckmäßig sind.
	102	Z 141 ändern in:	G 141 „...und Tabelle im Anhang) <i>solle - unter Abwägung der ökonomischen und sozialen Interessen - die Vielfalt, Eigenart...und Landschaft vorrangig gesichert und entwickelt werden.</i> “	Der hier beschriebene Schutz der Erholungs- und Erlebnisräume sollte sich konsequent am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und ökonomische und soziale Interessen berücksichtigen
	105	Z 142 streichen		Siehe oben Z 140
4.1.2 Kulturlandschaften	105-108			

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	105	Z 143 ergänzen	„...kulturellen Erbes zu erhalten und <del>behutsam</del> <i>unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Belange</i> weiter zu entwickeln“.	Es muss klar werden, dass die Entwicklung der Kulturlandschaft auch durch die wirtschaftliche Nutzung geprägt wurde und folglich auch nur im Einklang mit der Wirtschaft und den Interessen der Wohnbevölkerung entwickelt werden kann.
	105	G145 ergänzen um:	„Kulturlandschaften sollen in Verbindung mit dem Landschafts- und Denkmalschutz, ...sowie <del>dem Handwerk und Handel</del> <i>der gewerblichen Wirtschaft</i> als Bezugsraum einer nachhaltigen ... gefördert werden. <i>Die Regionalinitiative Mosel ist ein beispielhafter Ansatz für das Bemühen regionaler Akteure, Wachstum und Zukunft zu sichern.</i> “	Kulturlandschaften sind zugleich Arbeitsraum und zum Teil auch durch wirtschaftliche Nutzung zu dem geworden, was sie heute sind. Die Industrie darf hier nicht ausgeklammert werden.  Die „Regionalinitiative Mosel“ wurde gegründet, um die vielfältigen Aktivitäten in der Region noch stärker zu bündeln, Synergien zu schaffen und so in der Kommunikation nach innen und vor allem auch nach außen schlagkräftiger zu werden.
	106	Z 146 streichen		Wir halten ein Kulturlandschaftskataster für nicht erforderlich. Die Ausweisung bedeutsamer Kulturlandschaften auf Grund eines solchen Katasters halten wir als Zielformulierung nicht für sinnvoll, sondern sie führt zu mehr Planung und Bürokratie.
	106	Absatz 5, Satz 1 ergänzen:	„Durch Jahrhundertelange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bau-, Siedlungs- und Erschließungsentwicklung und <i>Wirtschaftsentwicklung</i> sind in Rheinland-Pfalz vielfältige Kulturlandschaften entstanden.	In der Begründung sollten stets auch die Einflüsse der Wirtschaftsentwicklung erwähnt werden, damit diese bei der zukünftigen Planung stets auch berücksichtigt werden.
	106	Absatz 6, Satz 1 ergänzen:	„Die besondere Stärke...überschaubaren Lebensraum und <i>Arbeitsraum</i> mit eigener regionaler Identität.“	Wichtig ist, alle Funktionen des Lebensraums darzustellen, weil nur dann die unterschiedlichen Funktionen gleichmäßig Berücksichtigung finden.
	108	2. Absatz, Satz 3 ändern:	„...Der dauerhafte Schutz des historischen Erbes, wie auch die behutsame und nachhaltige touristische Entwicklung und die Stärkung landwirtschaftlicher und <del>kleingewerblicher</del> Betriebe ergeben...“	Es geht um die Entwicklung aller Betriebe in den Regionen, nicht um eine selektive Entwicklung.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
4.2 Natürliche Ressourcen	109			
Leitbild „Ressourcenschutz“	109			
	109	1. Absatz, 1. Satz ändern in:	„...bilden eine wichtige Lebensgrundlage, sie werden <i>temporär und regional Belastungen und Beanspruchungen ausgesetzt.</i> “	Die Belastungen / Beanspruchungen schwanken regional. Zudem haben die Gebietskörperschaften und die Industrie in den letzten Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen unternommen, die medienbezogenen Emissionen erheblich zu reduzieren. So ist Deutschland bei den erreichten Zielen im Immissionsschutz und Gewässerschutz weltweit Vorreiter.
	109	1. Absatz, letzten Satz ändern in:	„...und -muster und <i>geringe</i> Beeinträchtigung...“	Klarstellung des Gemeinten
	109	3. Absatz, letzten Satz ändern in:	„Dieses gilt es <i>gemäß den Zielen und Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie</i> zu bewahren....“	Die Wasserrahmenrichtlinie definiert für die EU einheitliche Ziele und Anforderungen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Bundesländern zu vermeiden, sollte auf diese Richtlinie verwiesen werden.
	109	6. Absatz, 2. Satz ändern in:	„...kann durch Kooperationen <i>mit der Wirtschaft in Form von PPP-Modellen oder Privatisierungen bzw. – falls dies regional nicht möglich ist – durch interkommunale Zusammenarbeit</i> eine Grundlage zur langfristigen, <i>sicheren und kostengünstigen</i> ...“	Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in vielen Infrastrukturbereichen wie bei Wasser und Abwasser sowie der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb (u. a. durch Re-Kommunalisierung) ist jedoch ineffizient und führt zu höheren Preisen
	109	nach dem letzten Absatz einen weiteren ergänzen:	„ <i>Die beschriebenen Umwelt-Ziele und –Grundsätze orientieren sich konsequent am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen ökonomische und soziale Interessen.</i> “	Die Auflagen des flächenbezogenen Umweltschutzes verfolgen im Ansatz ein anerkanntes Ziel, ihre Instrumente hemmen, verteuern oder verhindern aber zu viele notwendige Investitionen.  Eine Berücksichtigung der ökonomischen und sozialen Interessen ist deshalb unbedingt von Nöten.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
Ziele und Grundsätze	110			
4.2.1 Arten und Lebensräume	110-112			
	110	G 149 ändern in:	“...Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Funktion des Biotopverbundes ist <i>in den jeweiligen Schutzgebieten unter Berücksichtigung der ökonomischen und sozialen Anforderungen</i> bei <del>allen</del> Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“	Bei einer nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes müssen auch ökonomische und soziale Anforderungen berücksichtigt werden.
	110	Z 150 ändern in:	G 150 „...Raumordnungspläne <i>sollen</i> den landesweiten Biotopverbund <i>sichern und weisen</i> ... durch <del>Vorrang- bzw.</del> Vorbehaltsgebiete aus...“	Bei einer nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes müssen auch ökonomische und soziale Anforderungen berücksichtigt werden.
	110	nach G 150 neues Ziel einfügen	Z 150 a <i>“Die Landesregierung strebt eine Novellierung des europäischen Naturschutzrechtes an mit dem Ziel, biologische Vielfalt und wirtschaftliche und soziale Entwicklung besser in Einklang zu bringen.“</i>	Die europäischen Naturschutzrichtlinien verfolgen im Ansatz ein anerkanntes Ziel, ihre Instrumente hemmen, verteuern oder verhindern aber zu viele notwendige Investitionen. Das EU-Naturschutzrecht muss deshalb novelliert werden, Ziel muss es sein, biologische Vielfalt und wirtschaftliche und soziale Entwicklung besser in Einklang zu bringen.
	110	G 152 streichen		Das Zusammenfassen verschiedener Schutzgebiete als Biotopkomplex ist nicht notwendig und führt nur zu einem „Mehr“ an Bürokratie. Die Gebiete sind bereits über die jeweiligen bestehenden medienbezogenen Umweltregelungen geschützt.
4.2.2 Wasser	113-118			
	113/114	Z 154, Z 155, Z 156, Z 157, Z 158, Z 159,	Z 154, Z 155, Z 156, Z 157, Z 158, Z 159, G 160, G 161 sind zu streichen und als ein neuer Grundsatz zusammenzufassen: G 154 neu	Die genannten Ziele und Grundsätze leiten sich aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien ab - umgesetzt durch das Wasserhaushaltsgesetz und das rheinland-pfälzische Lan-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		G 160, G 161	<i>“Oberflächen- und Grundwässer sollten nach den Zielen und Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes geschützt werden.“</i>	deswassergesetz. Um Ungenauigkeiten zu vermeiden und somit Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte auf die Wasserrahmenrichtlinie verwiesen werden.
	114	weiteres Ziel ergänzen:	Z 155 neu <i>“Bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Funktionsweise bestehender und zukünftiger Wasserstraßen zu gewährleisten.“</i>	Der Transport von Gütern über den Wasserweg ist eine ökonomisch und ökologisch effektive Option, die es zu sichern gilt.
	114	weiteres Ziel ergänzen:	Z 156 neu <i>“Die nachhaltige Nutzung von Oberflächen- und Grundwässern - unter anderem zur Gewinnung von Brauch-, Kühl- und Trinkwasser und zur Energiegewinnung (u. a. Wasserkraft, Geothermie) - ist zu sichern.“</i>	Die notwendige und nachhaltige Nutzung von Oberflächen- und Grundwässern ist mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang zu bringen.
	114	G 163 ändern in:	<i>“...nicht Trinkwasserqualität erforderlich ist. Tiefere Grundwasserleiter sind im Wesentlichen der Trinkwassernutzung vorbehalten. Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen minimiert werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.“</i>	Die Nutzung tieferer Grundwasserleiter über die Förderung von Trinkwasser ist nicht vollständig einzuschränken. U.A. ist die Tiefen-Geothermie auf die Nutzung tiefer Grundwasserleiter angewiesen.  Nachhaltig umfasst mit der Umweltsäule bereits einen sparsamen Umgang.
	115	Z 164, Satz 2 ändern in:	<i>“...Eine ausreichende, sichere und preisgünstige Wasserversorgung ist unter...“</i>	Eine nachhaltige Wasserversorgung muss auch sicher und preisgünstig sein.
	115	Z 166 ändern in:	<i>“Auch die Abwasserbeseitigung ist als Grundlage für kommunale Entwicklungen und... Techniken sowie durch Kooperationen mit der Wirtschaft in Form von PPP-Modellen oder Privatisierung oder – falls dies nicht möglich ist – durch interkommunale Kooperationen auszunutzen....“</i>	Der Weg zu mehr Effizienz durch Wettbewerb im Wassersektor wird bisher von gesetzlichen Regelungen versperrt, die korrigiert werden können und müssen, um den Wassermarkt zu öffnen und somit die Effizienz zu erhöhen.  Diese Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs in der Wasserwirtschaft müssen regional greifen und werden zu einem „Wettbewerb um den Markt“ führen.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				Die Versorgungssicherheit der Kunden, die Qualität des Trinkwassers und der Netzinfrasturktur sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen als oberste Gebote dürfen dabei jedoch nicht gefährdet werden.
	116	Karte Nr. 12		Es sollte klargestellt werden, dass diese Karte – wie auch alle anderen dem LEP IV beiliegenden Karten - nur informativen, aber keinen rechtlich bindenden Charakter habe. Denn die Karten sind unübersichtlich und im Detail zu ungenau. Bei regionalen Interessenskonflikten (u. a. Einschränkung der Bebauung in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gemäß Z 167) kann es dadurch schnell zu Rechts- und Planungsunsicherheiten mit langatmigen Rechtsstreitigkeiten kommen.  Im übrigen s.o. Vorbemerkung bei Teil B.
	117	Z 167 ändern in:	G 167 “Die Regionalplanung <i>soll Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete</i> für den Hochwasserschutz <i>ausweisen...</i> , die von entgegenstehenden Nutzungen – <i>soweit dies verhältnismäßig ist und nicht durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann</i> – freigehalten werden sollten und um bestehende natürliche....“	Der Hochwasserschutz darf die kommunale und wirtschaftliche Entwicklung auch in den Vorranggebieten nicht vollständig beschränken. Wo der Hochwasserschutz durch entsprechende bauliche/technische Maßnahmen gewährleistet werden kann, sollten auch zusätzliche Bebauungen möglich sein.
	119	Karte 13 „Hochwasserschutz“	Legende ändern in „...Schwerpunkt: Überschwemmungsgebiet (zu §31b WHG)“  Alle Polder, die im Rahmen der rheinland-pfälzischen Initiative zur Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen 200-jährigen Hochwassersicherheit am Oberrhein geplant sind, sollten auch in der Karte dargestellt werden. So sind u. a. die Polder in Neupotz und Altrip zu ergänzen.	

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	117	Z 169 ändern in:	G 169 “Niederschlagswasser ist, wo <i>mit verhältnismäßigem Aufwand</i> , aufgrund der Randbedingungen und...”	Niederschlagswasser sollte auch nur dort versickert werden, wo dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
	117	nach G 169 einen weiteren Grundsatz ergänzen:	G 169 a “Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Rheinland-Pfälzischen Initiative zur Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen 200-jährigen Hochwassersicherheit am Oberrhein sollten zeitnah umgesetzt werden.“	Der Schutz vor 200-jährigen Hochwässern sollte möglichst bald umgesetzt werden, um in Rheinnähe befindliche Betriebe, Infrastruktureinrichtungen und Wohnbebauungen zu schützen.
4.2.3 Boden	118			
	118	Z 170 ändern in:	“Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes langfristig zu bewahren. Der Schutz des Bodens <i>ist gemäß Bundes- und Landesbodenschutzgesetz nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</i> “	Anpassen von Z 170 an die Ziele des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes.
		Z 171 und Z 172 streichen		Doppelung: Das geänderte Z 170 sowie das Bundes- und Landesbodenschutzgesetz definieren diese Ziele schon – allerdings deutlich und genauer. Z 171 und Z 172 sind deshalb zu streichen.
4.2.4 Klima und Reinhaltung der Luft	118-120			
	120	Z 174 ändern in:	G 174 “Die Regionalplanung <i>soll</i> auf der Grundlage...Luftaustauschbahnen <i>sichern</i> ...”	Strukturelle Anpassung der Punkte 174 und 175 an den <u>Grundsatz</u> G 173.
	120	Z 175 ändern in:	G 175 “Die Bauleitplanung <i>soll</i> die kommunalen...Luftaustauschbahnen <i>sichern.</i> “	s.o. (Z 174)
	120	Z 177 ändern in:	“...sind Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne <i>gemäß</i>	Verweis auf die zugrunde liegende EU-Richtlinie, um

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		ändern in:	<i>EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie zu erstellen. Ihre Umsetzung in Nutzungsansprüche...</i>	die Ziele und Anforderungen an die Luftreinhaltung genauer zu definieren.
4.2.5 Schutz des Menschen vor den gesundheitlichen Risiken durch Radon	120-123			
	120	G 178 ändern in:	<i>“...bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen, soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Radongrenzwerte überschritten sein könnten, berücksichtigt...”</i>	Um eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen, sollten Messungen und weitergehende Maßnahmen nur in begründeten Verdachtsfällen in Gebieten mit erhöhtem Radonpotential (= Überschreitungen der Grenzwerte sind bekannt) durchgeführt werden.
	120	G 179 ändern in:	<i>“...sollen bei neu zu errichtenden Gebäuden in Gebieten mit erhöhtem Radonpotential dafür Sorge...”</i>	s.o. (G 178)
4.2.6 Lärm	123-124			
	123	Z 180 ändern in:	G 180 <i>“Die Belastung der Bevölkerung, aber auch der touristischen Leistungsträger in den Flusstälern von Rhein und Mosel, durch Lärm sollte verringert werden, indem... erfasst und anschließend – soweit möglich und verhältnismäßig – nachhaltig reduziert werden. Hierzu weisen die Regionalpläne... Gebiete aus. Soziale und Wirtschaftliche Interessen sind hierbei zu berücksichtigen.”</i>	Die Auflagen des Lärmschutzes verfolgen im Ansatz ein anerkanntes Ziel, ihre Instrumente könnten aber viele notwendige Investitionen hemmen, verteuern oder verhindern.  Die hier beschriebenen Grundsätze müssen sich deshalb konsequent am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und ökonomische und soziale Interessen berücksichtigen.  Die Gastronomen klagen seit vielen Jahren über zunehmenden Bahnlärm und die daraus resultierenden negativen Folgen für den Tourismus in den engen Flusstälern. Der Lärm ist mit ein Grund für die zurückgehende Verweildauer der Gäste.
	123	Z 181 ändern in:	G 181 <i>“Die Belastung der Bevölkerung durch zivilen und militärischen Fluglärm ist sollte so gering wie möglich zu</i>	Lärmschutzzonen sind nach dem Fluglärmschutzgesetz zu definieren und nicht in Regionalplänen auszuweisen.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<del>halten gehalten werden. Hierzu sind in den Regionalplänen...in ihnen auszuschließen..“</del>	
	123	nach G 181 weiteres Ziel ergänzen:	Z 181 a <i>“Der Betrieb von lärmintensiven Industrieunternehmen und Infrastruktureinrichtungen ist durch entsprechende Abstände gegenüber anderen Nutzungen - bei Neuplanungen - räumlich zu sichern. Dies gilt insbesondere im Falle heranrückender Wohnbebauung, die zu verhindern ist.“</i>	Heranrückende Wohnbebauungen an Unternehmen und Infrastruktureinrichtungen mit Belastungspotential (Lärm) gefährden deren Betrieb, Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung der entsprechenden Arbeitsplätze. Dies gilt es, zu vermeiden.
	124	ersten Absatz streichen	<del>Für Flughäfen ... zur Verfügung zu stellen.</del>	Mit dieser Forderung würde über das Fachrecht, dem Fluglärngesetz, deutlich hinausgegangen. Zudem würde sich die Frage stellen, auf welcher Rechtsgrundlage die Schallschutzzonen berechnet werden sollten, da das Fluglärngesetz für diese Fälle ja nicht anwendbar ist.
4.3 Nutzung des Freiraumes	125			
Leitbild „Freiraumnutzung“	125-127			
	126 / 127	6. Absatz bzw. 1. Absatz streichen	<del>„Ebenfalls von Bedeutung für die Nutzung des Freiraums ... erneuerbarer Energien zu ermöglichen.“</del>	Die Ziele und Grundsätze zum Thema Erneuerbare Energien finden sich nicht im Kapitel „Nutzung des Freiraums“ unter 4.3.5, sondern unter 5.2.1 (siehe oben Gliederung, Seite 6). Entsprechend haben Ausführungen zu Erneuerbaren Energien auch im Leitbild „Freiraumnutzung“ keinen Platz.
	126	6. Absatz, 2. Satz	<del>„... und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe der regionalen Wirtschaft.“</del>	Sollte Seite 126, 6. Absatz / Seite 127, 1. Absatz zu Punkt 5.2.1 verschoben werden, so gilt: Klarstellung des Gemeinten.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
Ziele und Grundsätze	127			
4.3.1 Landwirtschaft und Weinbau	127-130			
	130	3. Absatz, letzten Satz ändern in:	„... und zur Stärkung <i>der regionalen Wirtschaft.</i> “	Klarstellung des Gemeinten.
4.3.2 Forstwirtschaft	130-133			
	130	letzter Absatz:		Bei diesem letzten Ziel (?) fehlt die Nummer
	131	Z 194 komplett streichen	„ <del>Die Waldfläche ... sind zu vermeiden.</del> “	Die in Z 194 behandelte Materie ist viel ausführlicher im rheinland-pfälzischen Landeswaldgesetz, dem einschlägigen Fachgesetz, geregelt. Z 194 ist deshalb überflüssig und würde sogar über dessen Vorschriften hinausgehen: Nach dem LWaldG muss z.B. Waldfläche nicht generell, sondern nur eingeschränkt („erforderlichenfalls“) gemehrt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG). Auch „Flächenverluste“ sind nach dem Fachgesetz nicht grundsätzlich durch Aufforstung auszugleichen, sondern die Genehmigung zur Umwandlung <u>kann</u> von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht werden (§ 14 Abs. 2 S. 1 LWaldG).
	133	nach 1. Absatz ergänzen:	„ <i>Durch vorausschauende Planung und erweiterte Produktion ist die Nutzung von Holz als Rohstoff für die Industrie und als Brennstoff in der Energieerzeugung in ausreichende Menge und Qualität zu gewährleisten. So wird z. B. die Anlage von Kurzumtriebsgehölzen durch die Behörden unterstützt.</i> “	Die immer stärkere Nutzung von Holz als Energielieferant darf nicht zur Verknappung des heimischen Rohstoffes, zu Raubbau global wichtiger Wälder und steigenden Konkurrenz zwischen Energiewirtschaft und Holzverarbeitender Industrie führen. Zudem muss eine unternehmerische Tätigkeit in der Holzwirtschaft sich selbst wirtschaftlich tragen und trotz Arten- und Naturschutz möglich sein.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
4.3.3 Rohstoffvorkommen und -sicherung	133-136			
		Kapitel 4.3.3. i.V.m. der SUP (Seite 50)	<p>Es muss im Text klargestellt werden, dass die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung eine feste Bindungswirkung besitzt. Es ist verwunderlich, dass im Umweltbericht zum LEP IV als Ergebnis eine „Abschwächung der Bindungswirkung [...] gegenüber den Festlegungen des LEP III...“ testiert wird.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze im Kapitel 4.3.3 sowie das entsprechende Kapitel im Umweltbericht sind deshalb nochmals zu überprüfen, anzupassen bzw. klarzustellen.</p>	
	133	Z 197, Satz 3 ändern in:	<p>“... Auf allen Planungsebenen ist <i>sicherzustellen</i>, dass die...</p> <p>...die Grundlage für eine überregional bedeutsame Baustoffindustrie <i>und eine ökologisch sinnvolle regionale Versorgung</i> bilden.“</p>	Die Versorgung mit regional gewonnenen Rohstoffen ist durch kürzere Transportstrecken ökologisch sinnvoller als ein weiter Import dieser Materialien.
	133	Z 198 ändern in:	<p>„Die landesweit und regional bedeutsamen Flächen für die Rohstoffsicherung entsprechend der Leitbildkarte Rohstoffsicherung sind zu sichern und durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Hierbei sind die Ergebnisse des Rohstoffberichts zu berücksichtigen.“</p>	Klarstellung des Gemeinten
	133	G 199 ändern in:	<p>Z 199</p> <p>“... vorhanden sind, <i>sind</i> diese durch die Regionalplanung zu <i>sichern</i>.“</p>	Klarstellung des Gemeinten
	133	Z 200		Die IHK-Arbeitsgemeinschaft begrüßt, dass die Landesregierung in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze für Rheinland-Pfalz do-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				kumentiert.
	134	Karte 17	In der Karte 17 Rohstoffsicherung muss bei Speyer ein Zeichen „Erdölvorkommen“ ergänzt werden.	Bei Bohrungen in Speyer wurde ein neues Rohstoffvorkommen entdeckt, das auch in der Karte 17 dargestellt werden muss.
	135	G 201 ändern in:	Z 201 “Der Rohstoffbericht <i>ist</i> im Sinne...Bergbau zu <i>konkretisieren</i> .“	G 201 ist als Ziel Z 201 zu formulieren.
	135	nach G 203 einen weiteren Grundsatz ergänzen	G 203 a „Die Landesregierung strebt eine Novellierung des europäischen Naturschutzrechtes an mit dem Ziel, biologische Vielfalt und wirtschaftliche und soziale Entwicklung besser in Einklang zu bringen um langfristig die Rohstoffgewinnung in Rheinland-Pfalz zu sichern.“	Die europäischen Naturschutzrichtlinien verfolgen im Ansatz ein anerkanntes Ziel, ihre Instrumente gefährden jedoch die Rohstoffgewinnung in Rheinland-Pfalz. Das EU-Naturschutzrecht sollte deshalb novelliert werden. Ziel muss es sein, biologische Vielfalt und wirtschaftliche und soziale Entwicklung besser in Einklang zu bringen.
4.3.4 Freizeit, Erholung und Tourismus	136-138			
	136	G 204	„...und die Belange älterer Menschen <i>und von Familien verstärkt</i> berücksichtigt werden	Auch wenn die Demographie von einer Zunahme der älteren Bevölkerung ausgeht, sollten die Angebote für Familien gleichwertig entwickelt werden. Es muss Anreize geben, gerade junge Menschen in die touristischen Gebiete des Landes zu ziehen.
	137	3. Absatz ändern in:	„...In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine <del>umweltgerechte</del> <i>nachhaltige und gebietsverträgliche</i> Entwicklung möglich ist“.	Es geht nicht nur um Umweltbelange, sondern auch um die anderen Nutzungen, die gleichermaßen zu berücksichtigen sind.
	138	Karte 18	Der Verlauf des Limes ist zu kennzeichnen.	Der Verlauf sollte als bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus ausgewiesen werden. Hierdurch könnten die Bemühungen der Region Westerwald in Richtung Wanderregion zwischen Rheinsteig und Rothaarsteig gefördert werden. Wichtig ist jedoch auch hier, dass keine Konkurrenzen zu anderen z.B. indus-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				triellen Nutzungen entstehen.
<u>5. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur</u>	139			
5.1 Verkehr	139-150			
<i>Leitbild „funktionales Straßen-/Schienennetz</i>	139-141			
	139	Absatz 1, Satz 1 ergänzen:	„... wie auch die Sicherung <i>und weitere Verbesserung</i> der großräumigen Standortgunst....“	Das Leitbild sollte den Anspruch des Kapitels 5 „Sicherung und Fortentwicklung...“ widerspiegeln und dementsprechend nicht nur die Sicherung, sondern auch die weitere Verbesserung der Standortgunst anstreben.
	139	Nach Absatz 2 neuen Satz anfügen:	„...sowie der flächendeckenden Vernetzung ist Rechnung zu tragen. <i>Die wirtschaftliche Prosperität des Landes hängt ganz entscheidend von einer modernen Verkehrsinfrastruktur ab, die Grundvoraussetzung für die Mobilität von Menschen und Gütern in einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft ist. Eine bedarfsorientierte und leistungsfähige Infrastruktur bildet eine wesentliche Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit und ist maßgebender Standortfaktor für Investitionen von bestehenden Unternehmen und Standortentscheidungen</i> “.	Die herausragende Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur für Rheinland-Pfalz sollte in dem Leitbild enthalten sein, insbesondere der Zusammenhang zwischen der Infrastruktur als wesentliche Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land sollte angemessen berücksichtigt werden.
	140	Karte 19a im Anhang	In der Plankarte 19a Funktionales Verkehrsnetz sollten als überregionale Verbindungen dargestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- B 421 (Aufstieg Zeller Berg – Anschluss B 327)</li> <li>- B 274</li> <li>- L 278 Wissen – A 4 (NRW)</li> </ul>	Die B 421 bildet die Verbindung des Raums Traben-Trarbach und Zell mit dem Flughafen Frankfurt-Hahn, ein dreistreifiger Ausbau sollte angestrebt werden.  Die B 274 bildet die einzige Verbindung - in Kombination mit der sich anschließenden B 54 - zwischen dem Raum Diez-Limburg und dem Rhein-Tal (St. Goarshausen) bzw. dem anderen Rhein-Ufer. Bei Realisie-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				<p>rung einer Rhein-Querung bei St. Goar – St. Goarshausen hat diese Bundesstraße noch mehr einen überregionalen Charakter. In der Konsequenz müssen sowohl die B 260 als auch die B 274 in ihrem Ausbauzustand dieser wachsenden Bedeutung entsprechend ausgebaut werden (in Abschnitten mehrspurig und mit Ortsumfahrungen versehen). Die B 274 ist in der Karte 19a entsprechend durchgehend bis zur B 54 als überregionale Verbindung darzustellen.</p> <p>Die L 278 ist die Anbindung des kooperierenden Zentrums im mittelzentralen Verbund Wissen an die Bundesautobahn A 4 im nahe gelegenen Nordrhein-Westfalen (Straße der Kategorie I).</p>
	140	Kartenanhang; Leitbild Funktionales Verkehrsnetz		Wir halten es für richtig, zumindest nachrichtlich statistisches und Kartenmaterial zu den Verkehrsströmen im Land in das Programm aufzunehmen. Die beim Landesbetrieb für Mobilität verfügbaren Daten machen anschaulich deutlich, wie die Teilregionen des Landes miteinander verflochten sind und wie die Beziehungen mit den Nachbarländern ausgeprägt sind.
	141	G 208 neuen Satz anfügen:	<i>Auch die innerstädtischen Verbindungen zwischen den Stadtteilen sind als „Hauptverkehrsadern“ der Städte zu sichern.</i>	In den letzten Jahren ist der zunehmende Rückbau von wichtigen innerstädtischen Straßenverbindungen durch die Kommunen zu beobachten. Sehr oft werden diese Maßnahmen mit Verkehrsrestriktionen (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Durchfahrtsperren etc.) flankiert. Lebendige und expandierende Städte benötigen leistungsfähige innerstädtische Verbindungen.
	141	G 209 ändern	Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung <del>soll eine stärkere Verlagerung des Gütertransportes auf die Schiene und die Wasserwege angestrebt werden</del> <i>sollen die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Schienen- und Wasserwege verbessert werden, damit mögliche Verlagerungspotenziale im Gütertransport umgesetzt werden können. Zudem ist eine leistungsfähige</i>	Mit weiter zunehmender – auch großräumiger und internationaler - Arbeitsteiligkeit steigt zwangsläufig die Verkehrsnachfrage und damit der Bedarf an Verkehrsinfrastruktur. Die einzelnen Verkehrsträger bieten dabei jeweils besondere spezifische Vorteile. Die Wirtschaft ist überzeugt, dass die Mechanismen des Marktes eine effiziente Verteilung der Verkehrsströme auf die einzelnen Verkehrsträger gewährleisten. Verlage-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<i>Verknüpfung der Verkehrsträger zu gewährleisten.</i>	rungen auf Schiene und Wasserwege sind möglich, wenn diese im Wettbewerb ihre systemspezifischen Vorteile durch weitere Qualitäts- und Leistungssteigerungen stärker entwickeln.
	141	G 210 ändern:	Die Siedlungsentwicklung soll möglichst in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen erfolgen, <del>wobei dem schienengebundenen ÖPNV Vorrang einzuräumen ist.</del>	Die vorwiegend regionale Struktur in Rheinland-Pfalz erfordert im ÖPNV vorwiegend den Einsatz von Omnibusverkehren. Die ÖPNV-Anbindung von neuen Siedlungsgebieten sollte jeweils unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Kosten-Nutzen-Relation getroffen werden. Alternative Bedienungsformen (AST-Verkehre etc.) sind unter den oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.
	143	Z 217	Die Bedienung der überregionalen und regionalen Verbindungen ist <del>auch in zeitlichen Randlagen auf gleichem</del> <i>einem bedarfsgerechten</i> Qualitätsniveau zu gewährleisten. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen. <i>Alternative Bedienungsformen des ÖPNV (AST-Verkehre etc.) sind insbesondere in den Schwachlastzeiten zu prüfen.</i>	Die Formulierung ist missverständlich, denn eine Bedienung mit gleichem Qualitätsniveau auch in zeitlichen Randlagen ist kaum möglich und sinnvoll. Daher ist zu klären, was unter „zeitlichen Randlagen“ sowie unter „Mindestbedienung“ zu verstehen ist. Die Bezeichnung „in zeitlichen Randlagen“ kann insoweit missverständlich sein, als diese auf eine uhrzeitlich ganztägig (24/7) auf gleichem Niveau zu gewährleistende Bedienung interpretiert wird. Die Bedienungsqualität sollte sich daher am Bedarf orientieren.
	143	Z 218	Formulierung: „... Moselstrecke Koblenz – Trier – und weiter in Richtung Luxemburg“	Der Tausch der Ortsbezeichnungen Koblenz – Trier entspricht den geographischen Gegebenheiten.
	143	Z 219, 6. Spiegelstrich	„Die Strecke (Köln-) Neuwied – Niederlahnstein – (Wiesbaden) (rechtsrheinische Bahnstrecke) ist aufzuwerten als großräumige Verbindung.“	Im LEP III war die Rheinschiene (ohne Unterscheidung links-/rechtsrheinisch) als großräumige Schienenverbindung (Kapitel 3.6.1.2, Seite 117) eingestuft. Großräumige Verbindungen verknüpfen (Z 215, Entwurf LEP IV) „Verdichtungsräume in Deutschland und Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken“. Die Rheinschiene ist links- wie rechtsrheinisch eine Hauptstrecke des Schienenverkehrs und verbindet die Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Ruhr. Beide Strecken verbinden gleiche Raum-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				kategorien.
	143	Z 219, 7. Spiegelstrich ändern:	„Hunsrückstrecke (Mainz – Bingen (mit späterer Verbindungsspange Gensingen/Horrweiler – Langenlonsheim) – Simmern – Flughafen Frankfurt-Hahn“	Die Reaktivierung der Hunsrückstrecke wird grundsätzlich begrüßt. Die (vorzeitige) Festlegung auf eine zukünftige Verbindungsspange Gensingen/Horrweiler – Langenlonsheim sollte allerdings entfallen, um die Möglichkeit der Einbeziehung der Stadt Bad Kreuznach als „Kopfstation“ zu überprüfen. Die direkte Anbindung von Bad Kreuznach als Mittelzentrum ist wichtig; außerdem ist es zentraler Umsteigebahnhof für Reisende aus Richtung Kaiserslautern und Saarbrücken.
	143	Z 221 ändern:	„... anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten. (s. Karte 19b: Leitbild Verkehr: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt –Flughafen Frankfurt-Hahn). <i>Der freizuhaltende Korridor ist durch Konkretisierungen der Planung zeitnah zu verschmälern.</i> “	Ein freizuhaltender Korridor sollte im Interesse der Entwicklungsmöglichkeiten betroffener Orte möglichst schmal bemessen sein. Ob eine Breite von 300 m erforderlich ist, muss überprüft werden. Eine zeitnahe weitere Konkretisierung der Planung ist im Interesse einer zügigen Realisierung der Schienenanbindung des Flughafen Frankfurt-Hahn und einer möglichst geringen Einschränkung der Entwicklungsspielräume betroffener Orte.
	144	2. Absatz, 7. Satz ändern:	„Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, die Schaffung von Park&Ride-Anlagen im Umland und an der Peripherie der Städte, <del>eine restriktive Parkraumbewirtschaftung sowie ergänzende ordnungspolitische und privatwirtschaftliche Anreize zur Benutzung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel sind aufeinander abgestimmt</del> – wirksame Ansätze zur Schaffung eines konkurrenzfähigen ÖPNV.“	Die restriktive Parkraumbewirtschaftung und die angesprochenen ordnungspolitischen Anreize können aus IHK-Sicht nicht befürwortet werden. Auch in Zukunft muss eine freie Wahl des Verkehrsmittels gewährleistet und eine Erreichbarkeit der Innenstädte für den Individualverkehr sichergestellt sein.
	146	Z 224 ergänzen:	„Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen um vollwertige Verkehrswege zu erhalten:  - ... - <i>B 51, Westumfahrung Trier</i>	In der Auflistung sollte die Westumfahrung Trier (B 51) ergänzt werden. Obwohl diese bereits unter dem Punkt Brückeninfrastruktur auf S. 148, Z 228 erwähnt wird, erscheint eine Auflistung analog der Vorgehensweise beim Hochmoselübergang sinnvoll.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			- ...	
		Z 224 ändern:	„Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen um vollwertige Verkehrswege zu erhalten:  - ... - Ausbau der Verbindung ( <del>großräumig/überregional</del> ) zwischen den Landesgrenzen Nordhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen – Hachenburg (B 8 – B 414 – B 255)  - ...	Z 224 konkretisiert die mit Priorität zu schließenden Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen. Die Karte 19a „Leitbild Funktionales Verkehrsnetz“ stuft die Verbindung als durchgehend großräumige Verbindung ein. Der Hinweis „(großräumig/überregional)“ ist für eine konsistente Darstellung entsprechend zu entfernen.
	147	Absatz 2, Satz 3 ändern:	„Die hohe Verkehrsbelastung, insbesondere auch der hohe Schwerverkehrsanteil und die Anforderungen an die Verkehrssicherheit verlangen langfristig einen sechsstreifigen Ausbau von hoch belasteten bzw. überlasteten Autobahnstrecken.	Das Landesentwicklungsprogramm beinhaltet die langfristige Entwicklungsplanung des Landes. Der Hinweis erübrigt sich insoweit. An bereits aktuell hoch belasteten bzw. überlasteten Streckenabschnitten ist ein bedarfsgerechter Ausbau zudem bereits zeitnah erforderlich.
	147	Absatz 2, Satz 4 ändern:	„Darüber hinaus sind moderne Verkehrsleitsysteme zur optimalen Ausnutzung des Netzes einzurichten <del>und besondere Maßnahmen zur umweltgerechten Anlastung der Straßeninfrastrukturkosten (Road Pricing) zu ergreifen.“</del>	Dahinter verbirgt sich die Einführung einer PKW-Maut, die seitens der IHK-Organisation als zusätzliche Belastung der Autofahrer abgelehnt wird. Die Textpassage sollte daher ersatzlos gestrichen werden.
	147	G 225 ändern:	„Zur besseren Verknüpfung der Verkehrsnetze sind im Zuge von Wasserstraßenquerungen qualitative und quantitative Maßnahmen, wie der Bau neuer Brücken <del>und Tunnel</del> bzw. die <del>Aufweitung</del> Erweiterung vorhandener Brücken anzustreben.“	Die Bauvariante Tunnel als Möglichkeit zur Querung von Wasserstraßen sollte als Umsetzungsalternative in den Grundsatz G 225 aufgenommen werden.
	148	Nach Z 228 neues Ziel einfügen:	Neues Z 228 a:  Neue Rheinquerungen sind im Bereich St. Goar/St. Goarshausen und im Bereich Bingen /Rüdesheim zu bauen.	Im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 7 II LPIG) sollte das im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 genehmigte Ziel (Z 1, ROP Seite 34) übernommen werden: „Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig“. Eine feste Rheinquerung mindert die

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				<p>Trennwirkung des Rheins erheblich. Durch eine Untersuchung sowie eine Machbarkeitsstudie sind die positiven Wirkungen einer Rheinbrücke bei St. Goar / St. Goarshausen belegt worden. Nach einer Umfrage der IHK Koblenz, erwarten sich mehr als neun von zehn Unternehmen in den Kreisen Rhein-Lahn und Rhein-Hunsrück von einer Brücke über den Mittelrhein bei St. Goar - St. Goarshausen positive Auswirkungen auf das eigene Unternehmen.</p> <p>Eine Rheinquerung bei Bingen ist für die Stärkung des Wirtschaftsraumes, aber auch aus umweltpolitischer Sicht (Einsparung von 15 Mio. Kilometern jährlich durch Umwege) dringend erforderlich und sinnvoll, zumal sie ausschließlich als mautfinanziertes Projekt angedacht ist. Das konkrete Interesse mehrerer Investoren zeigt, dass das Vorhaben auch finanzierbar ist.</p>
	148	G 229 ändern:	<p>„Weitere Rheinquerungen, wie bei Linz, <del>St. Goar, Bingen</del> und Nierstein <i>und zwischen Ludwigshafen/Speyer und Mannheim</i>, sind zu prüfen. Sie ... von Nutzen sein. <del>Dabei hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar – St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.</del>“</p>	<p>In der Metropolregion Rhein-Neckar sollte der Lückenschluss des Umfahrungsringes der Städte Ludwigshafen und Mannheim mit einer Rheinquerung zwischen Ludwigshafen/ Speyer nach Mannheim geschlossen werden. Die sehr hohen Belastungen der innerstädtischen Brücken mit bevorstehenden langjährigen Sanierungsmaßnahmen sowie das steigende Verkehrsaufkommen erfordern für die Zukunft eine weitere Rheinquerung im Süden der Städte Ludwigshafen und Mannheim. Aufgrund der langfristigen Perspektive sollte das Projekt im LEP IV als Grundsatz in G 229 aufgenommen werden.</p> <p>Die Streichungen sind Folge der Aufwertung der beiden Rheinquerungen zum Ziel im neuen Z 228 a (siehe oben).</p>
	148	G 232	<p>„Vorhandene Regionalflugplätze/Verkehrslandeplätze sollen bedarfsgerecht gesichert und teils ausgebaut werden. .... <i>Auch der bedarfsorientierte Ausbau des Flugplatzes Bitburg, für den realistische Marktchancen</i></p>	<p>In diesem Zusammenhang fehlt die Forderung nach einem bedarfsorientierten Ausbau des Flugplatzes Bitburg, für den realistische Marktchancen im Rahmen einer Nischenstrategie als Industrieflugplatz gesucht</p>

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			<i>im Rahmen einer Nischenstrategie als Industrieflugplatz gesucht werden, sollte unterstützt werden.“</i>	werden.
	148	G 233, Satz 2 ändern:	<del>„Hierzu gehörten insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleusenammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen</del> <i>der Bau und Ausbau von Anlagen im Kombinierten Verkehr.</i>	Die positive Entwicklung der Umschlagseinrichtungen an den Binnenwasserstraßen erfordert bei Kapazitätsengpässen eine Verbesserung der Leistung der Anlagen im kombinierten Verkehr. Dies kann durch den Ausbau bestehender Anlagen bzw. auch durch den Bau neuer Anlagen erreicht werden. Dieser wichtige Aspekt sollte in den Grundsatz G 233 aufgenommen werden.
	148	Nach G 233 einfügen:	Neues Z 233 a: <i>Die Mosel ist durch den Bau zweiter Schleusenammern bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen an die Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt anzupassen.</i>	Die Mosel zählt heute zu den wichtigsten Binnenwasserstraßen in Europa. Den Wirtschaftszentren des Saarlandes, Lothringens, Luxemburgs, des Koblenzer und des Trierer Raumes ermöglicht die Moselschifffahrt den Transport von Massengütern von und zu Seehäfen sowie zu anderen Industriegebieten. Durch bereits erfolgte Fahrrinnenvertiefung sowie begonnene Ausbauten an einzelnen Moselschleusen allein ist die Mosel bei weitem nicht genügend in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert. Nicht zuletzt aufgrund der Kapazitätsengpässe sind im Bundesverkehrswegeplan zweite Schleusen auf der gesamten deutschen Moselstrecke in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Dieser Einordnung liegt eine Bedarfsprognose zugrunde, der zufolge von deutlichen weiteren Steigerungen des Transportvolumens ausgegangen wird.
	149	2. Absatz, letzten Satz streichen:	Ziel ist es ... zu verlagern.	s.o. (G 209)
5.2 Energieversorgung	151-160			

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
<i>Leitbild</i>	151-153			In diesem Kapitel stimmt die Systematik nicht: Unter „5.2.1 Erneuerbare Energien“ gibt es nur ein Leitbild, aber keine Ziele und Grundsätze. Diese finden sich erst unter „5.2.2 Regenerative Energien“, wobei begrifflich zwischen den beiden Überschriften kein Unterschied besteht...
	151	vor dem ersten Absatz einen weiteren ergänzen:	<i>“Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen kann am besten mit einem marktgesteuerten Technologie- und Energieträgermix erreicht werden. Nur so können weiterhin Spitzentechnologien entwickelt werden, die sich auf den weltweiten Exportmärkten für Energietechnologien durchsetzen. Einseitige, staatliche Zielfestlegungen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Energieträger höhlen dagegen den Wettbewerb aus und ersetzen Wettbewerbsprozesse zunehmend durch staatliche Zentralplanung. Staatliche Energieverbote und dauerhafte Erhaltungssubventionen führen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Zusatzkosten, die sich über höhere Energiepreise oder steigende Steuern negativ auf die Standortqualität auswirken.“</i>	Die Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung im Entwurf des LEP IV fokussieren zu einseitig auf erneuerbare Energien; etliche Aussagen zu anderen Energieträgern, der Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähigen Energiepreisen fehlen dagegen.
	151	1. Absatz, 2. Satz ändern in:	<i>“...einem möglichst hohen Anteil von heimischer-Energieträgern aus krisensicheren Regionen bilden hierfür die Voraussetzung.“</i>	Kritisch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit sind lediglich Importe von Energieträgern aus nicht krisensicheren Regionen der Welt.
	151	1. Absatz, 3. Satz ändern in:	<i>“Neben der Energieeinsparung, einem breiten Energiemix ohne Technologieverbote und einer rationalen...erneuerbarer Energien hier die vierte Säule.“</i>	Nur durch die Kernenergienutzung können international wettbewerbsfähige Energiepreise erreicht, eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele erfüllt werden. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der jüngsten EU-Studie „Ausblick auf die Welt-Energietechnologie 2050“.  Völlig unklar ist nämlich, wie Deutschland ohne Nutzung der Kernenergie die international vereinbarten Klimaschutzziele zur CO <sub>2</sub> –Emissionsminderung erreichen will. Die Kernenergie, die derzeit knapp 30% des

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				Strombedarfs in Deutschland bedient, wird auch künftig nicht nur durch Einsparung im Energieverbrauch und Nutzung von regenerativen Energien zu ersetzen sein.
	151	1. Absatz, 4. Satz ändern in:	“...Erneuerbare Energien unterstützen neben <i>dem Einsatz der Kernkraft</i> die Bemühungen...und haben <i>bei den Energiequellen Biomasse, Wasserkraft und Geothermie – im Gegensatz zur Wind- und Solarenergie</i> - den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit“	Gerade unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit eignen sich die Energiequellen Geothermie, Wasserkraft und Biomasse besser als Solar- und Windenergie, eine konstante und nicht wetterabhängige Leistung zu liefern und somit auch zur Abdeckung der Grundlast.
	151	1. Absatz, letzten Satz streichen		In Deutschland stehen noch große heimische Braunkohlelagerstätten mit langer Reichweite zur Verfügung. CO <sub>2</sub> -arme bzw. -freie Kohlekraftwerke sind in der Planung (Prototypen sogar schon im Bau) und könnten eine wichtige Säule im zukünftigen Energiemix darstellen. Bei der Entwicklung dieser Technologie ist Deutschland weltweit führend. Diese Position gilt es zu halten, um die Technik auch in andere Länder exportieren zu können und somit wichtige Industriearbeitsplätze in Deutschland zu sichern.
	151	2. Absatz, nach dem letzten Satz einen weiteren hinzufügen:	“Die Entwicklung erneuerbarer Energien muss dabei jedoch stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein. Die Förderung dieser Energien im Strommarkt mit Einspeisevergütungen sollten bis spätestens 2015 befristet sein.“	Um eine wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung zu gewährleisten, müssen die genannten Punkte bei der Ausschöpfung des Potentials der erneuerbaren Energien stärker beachtet werden.
	151	3. Absatz, letzter Satz streichen		Quotenvorgaben lehnen wir ab und sehen die CO <sub>2</sub> -Ziele als ausreichend an. Zudem sprechen wir uns für die Aussage des zweiten Absatzes auf dieser Seite aus, dass Potentiale grundsätzlich zu nutzen sind. Die Wirtschaftlichkeit und Nutzbarkeit wird sich durch Weiterentwicklung der Technik aber verändern, so dass Quoten hier hinderlich sind.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	151	3. Absatz, weiteren Satz anfügen:	<i>“Die Kernenergie, die derzeit knapp 30% des Strombedarfs in Deutschland bedient, wird auch mittelfristig nicht nur durch Einsparung im Energieverbrauch und Nutzung von regenerativen Energien zu ersetzen sein. Nur durch die Kernenergienutzung können international wettbewerbsfähige Energiepreise erreicht, eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele erfüllt werden. Die Laufzeit der Anlagen muss sich weiterhin an den international führenden deutschen Sicherheitsstandards orientieren. Darüber hinaus müssen auf Bundesebene die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Kernkraftwerksbetreibern die nachhaltige Entsorgung der radioaktiven Abfälle ermöglichen. Das sicherheitstechnisch und wirtschaftlich überlegene Zwei-Endlager-Konzept muss fortgeführt werden.“</i>	Nur durch die Kernenergienutzung können international wettbewerbsfähige Energiepreise erreicht, eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele erfüllt werden. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der jüngsten EU-Studie „Ausblick auf die Welt-Energietechnologie 2050i“.
	153	G 236, Satz anfügen:	<i>“...Energien geschaffen werden. Die energiepolitischen Ziele sind dabei mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einklang zu bringen.“</i>	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten gleichrangig mit den energiepolitischen Ziele gewichtet werden.
	153	Z 237, Satz 1 ergänzen um:	<i>“...und rationellen Energienutzung unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen zu treffen.“</i>	Die Entwicklung erneuerbarer Energien muss stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein.
	153	Z 238 ändern in:	<i>„...Energien weiter <del>umweltverträglich</del> nachhaltig auszubauen.“</i>	Klarstellung des Gemeinten.
	153	nach Z 238 ein weiteres Ziel einfügen:	Z 238 a: <i>“Die Förderregelungen erneuerbarer Energien müssen stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein. Markteinführungshilfen für erneuerbare Energien dürfen die Anbieter nicht langfristig vom Wettbewerb abschotten.“</i>	Klarstellung, dass sich die Förderregelungen erneuerbarer Energien stärker an Marktpreisen und Wettbewerb, effizienzorientierter Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekten orientieren müssen. Insbesondere die wichtige Grundlastabdeckung muss über die Förderregelungen bei den erneuerbaren Energien „bewertet“ werden.
	153	Z 240		Das Ziel wird begrüßt und unterstützt.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	154	G 244 ergänzen:	„...mit alten Wasserrechten <i>sollen erschlossen werden. Die ökonomischen, ökologischen sowie wasser- und fischereiwirtschaftlichen Interessen werden dabei berücksichtigt.</i> “	Beim Ausschöpfen des Potentials der Wasserkraft müssen auch die ökonomischen Interessen berücksichtigt werden.
	154	G 245 ergänzen um:	“...nachwachsender Rohstoffe <i>und Sekundärbrennstoffen zur energetischen Verwertung</i> sollen durch....den Bereich der Land-, Abfall- und Forstwirtschaft...”	Auch Sekundärbrennstoffe sollten verstärkt für die energetische Verwertung genutzt werden.
	155	1. Absatz, letzten Satz ändern in:	“oder der Stärkung <i>der regionalen Wirtschaft sowie der Stärkung der unternehmerischen Freiheit</i> in Einklang zu bringen.“	Klarstellung des Gemeinten und Förderung der Wirtschaft.
	155	3. Absatz, 1. Satz ergänzen	„... zeitnah umzusetzen, <i>sofern diese wirtschaftlich sinnvoll und umweltverträglich sind.</i> “	Klarstellung.
	155	4. Absatz, 1. Satz ergänzen	„... und Vorbehaltsflächen, <i>unter zwingender Berücksichtigung der Windhöffigkeit.</i> “	Die Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein.
	155	4. Absatz, 2., 3. und 4. Satz streichen	<del>„Für die Wirksamkeit ... im jeweils aktuellen Stand.“</del>	Windenergieanlagen sollten nur an den Standorten geplant und gebaut werden, wo sich deren Betrieb mittelfristig auch lohnt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Markteinführungshilfen für erneuerbare Energien die Anbieter nicht langfristig vom Wettbewerb abschotten dürfen.
	156	Aufzählung 3. Absatz am Anfang ergänzen	„- <i>ausreichende solare Strahlung und somit die Wirtschaftlichkeit muss vorhanden ein.</i> “	Es sind nur wirtschaftliche Maßnahmen zielführend und nachhaltig.
	157	4. Absatz, erster Satz ändern in:	“Die Struktur <i>und Qualität</i> der Leitungsnetze entscheidende...”	Neben der Struktur muss auch die gute Qualität der Leitungsnetze gesichert werden.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	157	4. Absatz, letzten Satz streichen	„Das Leitungsnetz ... sicherstellen.“	Das Leitungsnetz soll in erster Linie die Versorgung der privaten und gewerblichen Verbraucher mit Strom sicherstellen.
	157	5. Absatz, zweiten Satz ändern in:	“Dies kann eine erhebliche Strukturverbesserung für die Region bedeuten, wenn sich die Entwicklung erneuerbarer Energien stärker als bisher an wettbewerbsfähigen Preisen und der Versorgungssicherheit der Verbraucher orientiert.“	Die Entwicklung erneuerbarer Energien muss stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein.
	157	5. Absatz, nach dem 3. Satz einen weiteren ergänzen:	“Nur mit der Nutzung der Kernenergie können international wettbewerbsfähige Energiepreise erreicht, eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele erfüllt werden.“	Völlig unklar ist, wie Deutschland ohne Nutzung der Kernenergie die international vereinbarten Klimaschutzziele zur CO <sub>2</sub> –Emissionsminderung erreichen will. Die Kernenergie, die derzeit knapp 30% des Strombedarfs in Deutschland bedient, wird auch künftig nicht nur durch Einsparung im Energieverbrauch und Nutzung von regenerativen Energien zu ersetzen sein.
	157	5. Absatz, am Ende ergänzen:	„... eignet. Beim verstärkten Einsatz von Erdgas ist auf die Versorgungssicherheit zu achten.“	
	157	letzter Absatz, 1. Satz ändern:	“Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der preisgünstigen und sicheren Versorgung der Bevölkerung...“	Die Energieversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft zu wettbewerbsfähigen Preisen muss sichergestellt werden.
	157	letzter Absatz, letzten Satz ändern in:	“...dass die Einspeisung erneuerbarer Energien gemäß EEG – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - auch zukünftig sichergestellt ist.“	Bei der Einspeisung erneuerbarer Energien sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
	158	vor G 246 einen weiteren Grundsatz einfügen:	G 245 a: “Die Abhängigkeit von importierten Energieträgern aus Krisenregionen sollte reduziert werden; ein breiter Energiemix - ohne Technologieverbote - ist deshalb unbedingt anzustreben.“	Die rheinland-pfälzische Wirtschaft ist auf eine langfristig sichere Energieversorgung angewiesen. Schon kurze Spannungsunterbrechungen im Elektrizitätsnetz oder Engpässe bei den Gas- und Öllieferungen können enorme volkswirtschaftliche Schäden verursachen. Der zukünftige Energiemix ist deshalb auf eine

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				breite Basis – unter Einbeziehung der Kernenergie – zu stellen.
	158	G 247 ändern in:	“...ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen <del>auf der Basis erneuerbarer Energien...oder Geothermie</del> zu prüfen.“	(Nah-)Wärmenetze dürfen nicht nur auf der Basis von erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.
	158	Z 248 ändern in:	“...uns welche Standorte <del>auf der Basis erneuerbarer Energien</del> für eine Wärmenutzung vorzugsweise geeignet sind.“	(Nah-)Wärmenetze dürfen nicht nur auf der Basis von erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.
	158	Z 250 ändern in:	“...ob und wo <del>ein-neue Standorte für ein-konventionelle Kraftwerke</del> zur Verfügung stehen.“	Die Landes- und Regionalplanung sollte sich – im Hinblick auf den Energiebedarf und die anstehende Modernisierung der bestehenden Kraftwerke - nicht nur auf einen Standort für ein konventionelles Kraftwerk fokussieren.
	158	nach G 251 ein weiteres Ziel hinzufügen:	Z 251 a: “Über die Landes- und Regionalplanung ist sicherzustellen, dass eine wettbewerbsfähige, sichere und umweltfreundliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie und Wärme auch in der Zukunft gewährleistet wird.“	Das Ziel einer wettbewerbsfähigen, sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung sollte auch in Richtung Landes- und Regionalplanung adressiert werden.
	158	nach Z 251 a einen weiteren Grundsatz hinzufügen:	G 252 a: “Rheinland-Pfalz sollte mehr Haushaltsmittel für die Energieforschung bereitstellen und den Mittelstand stärker in die Forschungsförderung einbeziehen. Auch bei der Energieforschung darf keine Einschränkung auf einzelne Technologien und Energiequellen erfolgen.“	Nur mit neuen Technologien kann die Energieversorgung nachhaltig vorangebracht werden. Um diese zu entwickeln, müssen mehr Haushaltsmittel für die Energieforschung bereitgestellt werden. Die Forschungspolitik muss dabei die Bedürfnisse der Wirtschaft angemessen berücksichtigen.
	159	2. Absatz, 3. Satz ändern in:	“...(KWK-Gesetz) setzt hier <del>die richtigen</del> Impulse, die es ...“	Der unkoordinierte Einsatz von Ökosteuer, Emissionszertifikatehandel sowie der Förderung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung treibt die Energiepreise in standortgefährdende Höhen. Deshalb muss geprüft werden, mit welchem Instrumentenbün-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
				del die angestrebten energie- und umweltpolitischen Ziele zu den geringst möglichen Kosten zu erreichen sind. Die Ökosteuer sollte für Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, ersatzlos gestrichen werden. Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist mit dem Auslaufen der heutigen gesetzlichen Grundlage ab 2010 nur noch durch Gutschriften im Rahmen der Emissionszertifikatsvergabe vorzunehmen.
	159	2. Absatz, 4. Satz ändern in:	“...einen wichtigen Beitrag zur <i>Ressourceneinsparung</i> einerseits...”	Klarstellung des Gemeinten
	159	2. Absatz, 5. Satz ändern in:	“...der dezentralen Wärmeversorgung <del>auf der Basis der erneuerbaren Energien</del> besteht in einer...”	Die regionale Nahwärmeversorgung ist nicht nur auf der Basis von erneuerbaren Energien auszubauen.
	160	4. Absatz, Satz 4 streichen	„ <del>Im Rahmen der Aufstellung ... Energienutzung ermöglicht wird.</del> “	Die Nutzung erneuerbarer Energien muss in der Zukunft viel stärker als bisher durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein. Die Förderung dieser Energien im Strommarkt mit Einspeisevergütungen ist bis längstens 2015 zu befristen.
	160	Absatz 5 streichen		Die EnEV-Regelungen in Neubaubereichen sind ausreichend..
	160	letzter Absatz, einen weiteren Satz ergänzen:	“ <i>Dabei ist darauf zu achten, dass die Markteinführungshilfen für erneuerbare Energien die Anbieter nicht langfristig vom Wettbewerb abschotten.</i> “	Die Förderung der erneuerbaren Energien im Strommarkt mit Einspeisevergütungen sollte bis spätestens 2015 befristet sein. Dann müssen sich diese Energiequellen dem Wettbewerb stellen. Die Förderregelungen müssen bis dahin stärker durch Marktpreise, effizienzorientierte Auswahl und Versorgungssicherheitsaspekte gekennzeichnet sein.
5.3 Telekommunikation und Postdienste	161-162			

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
	161	G 254 aufwerten in	Z 254 „Der flächendeckende Ausbau ... <del>soll ist ... weiterverfolgt werden</del> weiterzuverfolgen.“	Der flächendeckenden Verfügbarkeit schneller Datenetze kommt eine so große Bedeutung zu, dass ihr Ausbau verpflichtendes Ziel sein muss (siehe auch Begründung/Erläuterung dieses Kapitels, S. 162).
	161	Z 255 ändern:	„Für die ... stationäre Einrichtungen <del>der Deutschen Post AG</del> von Postdienstleistern in den ... zu erhalten.“	In der Laufzeit des LEP IV wird es nach der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes nicht mehr nur um den Erhalt von Einrichtungen der Deutschen Post AG, sondern aller Postdienstleister gehen.
5.4 Abfallwirtschaft	163-164			
	163	2. Absatz ändern in:	“...muss fester Bestandteil eines <del>regionalen</del> Stoffstrommanagementsystems werden, das <i>auf Wirtschaftlichkeit, Entsorgungssicherheit und auf Energie- und Ressourceneffizienz</i> abzielt.“	Auch in der Abfallwirtschaft müssen Wirtschaftlichkeit und Entsorgungssicherheit zwei wesentliche Ziele sein und bleiben.  Regionale Wirtschaftskreisläufe sind nicht per se energie- und ressourceneffizienter. Es kommt vielmehr auf die jeweiligen Prozesse und Verfahrensabläufe dieser Kreisläufe an.
	163	nach dem zweiten Absatz einen weiteren ergänzen:	“Die Potentiale für eine weitere Privatisierungen der Abfallwirtschaft sind vollständig auszuschöpfen.“	Die fortschreitende Re-Kommunalisierung der Abfallwirtschaft verhindert Wettbewerb, verdrängt Innovationen und führt letztendlich zu einer ineffizienten Versorgung. Diesen Trend gilt es umzukehren.
	163	Z 256, Satz 2 ändern in:	“...dass ein möglichst hohes Maß an <i>Wirtschaftlichkeit, Entsorgungssicherheit</i> sowie Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt wird. <i>Soweit möglich, sind Kooperationen in Form von PPP-Modellen oder Privatisierungen einzugehen.</i> “	Auch in der Abfallwirtschaft müssen Wirtschaftlichkeit und Entsorgungssicherheit die zwei wesentlichen Ziele sein und bleiben. Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder Wettbewerb ist jedoch ineffizient und führt zu höheren Preisen.
	163	Z 257 ändern in:	“Das erreichte hohe Niveau der stofflichen <i>und energetischen</i> Verwertung von Abfällen ist zu sichern und	Auch Abfälle/Sekundärbrennstoffe sollten verstärkt für die energetische Verwertung genutzt werden.

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
			weiter auszubauen.“	
	163	Z 258 ändern in:	G 258 “...der jeweiligen Region <i>sollten – soweit möglich sowie technisch und wirtschaftlich umsetzbar</i> – identifiziert werden, um im Rahmen von regionalen Stoffstrommanagementsystemen....“	Die Identifizierung der o. g. Potenziale muss auf die Regionen beschränkt bleiben, wo eine solche Erfassung aus technischer und wirtschaftlicher Sicht auch Sinn macht.
	163	G 259 ändern in:	“Auch im Bereich von Gewerbe und Industrie <i>sollten weitere Anreize geschaffen werden</i> die vorhandenen Rationalisierungsprozesse...stärker zu erschließen werden, in dem diese primär...dieser Potentiale für die Wirtschaft schaffen. Hierzu existieren bereits heute eine Reihe freiwilliger Instrumente, wie beispielsweise das Umweltmanagementsystem EMAS. Für Betriebe, die sich hieran beteiligen, sind in allen Regelungen des Umweltrechts konsequent Anreize in Form von Erleichterungen zu schaffen (Privilegierung).“	Mit EMAS besteht ein bewährtes und freiwilliges Instrument des betrieblichen Umweltschutzes. Um die Verbreitung dieses Systems zu unterstützen muss die Landesregierung bei allen Gesetzgebungsprozessen im Umweltbereich konsequent Anreize in Form von Erleichterung für die zertifizierten Betriebe schaffen.
	163	G 260 ändern in:	“...und Kommunen soll – <i>soweit möglich sowie technisch und wirtschaftlich umsetzbar</i> – ein Stoffstrommanagement aufgebaut werden,...“	Der Aufbau von Stoffstrommanagementsystemen muss auf die Regionen beschränkt bleiben, wo dies aus technischer und wirtschaftlicher Sicht auch Sinn macht.
	163	weiteren Grundsatz ergänzen nach G260	Z 260 a: “Rheinland-Pfalz sollte mehr Haushaltsmittel für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Abfallwirtschaft bereitstellen mit dem Ziel, technische Lösungen zur Trennung von Abfälle zu entwickeln. Stehen diese zur Verfügung, ist eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Restmüll und Verpackungen in einer Tonne anzustreben. Die Sammlung und Entsorgung ist dabei konsequent privatwirtschaftlich zu organisieren.“	Die gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungen und Restmüll in einer Tonne ist aus ökologischen (u. a. wird nur ein Entsorgungsfahrzeug benötigt) und ökonomischen Gründen sinnvoll.
	164	weiteren Absatz am Ende er-	“Die Potentiale für weitere Privatisierungen in der Abfallwirtschaft müssen vollständig ausgeschöpft werden. Die Marktöffnung und Wettbewerbsintensität sind in der Abfallentsorgung noch unzureichend. Mangelnder	Die fortschreitende Re-Kommunalisierung der Abfallwirtschaft verhindert Wettbewerb, verdrängt Innovationen und führt letztendlich zu einer ineffizienten Ver-

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		gänzen:	<i>Wettbewerb ist jedoch ineffizient und führt zu höheren Preisen.“</i>	sorgung. Diesen Trend gilt es umzukehren.
<u>6. Raumwirksamkeit von Finanzströmen</u>	165			
	165	Z 261 nach dem letzten Satz folgende Formulierung anfügen:	<i>„Das zwischen Gebietskörperschaften und gewerblicher Wirtschaft bestehende Interessenband darf nicht beeinträchtigt oder aufgegeben werden. Bei der Zuweisung von Transferleistungen sind Auswirkungen auf die örtliche Wertschöpfung vorrangig zu berücksichtigen.“</i>	<p>Nach geltendem Recht sind die eigenen Einnahmefähigkeiten der Gebietskörperschaften im Wesentlichen durch die ertragsreiche Gewerbesteuer geprägt. Wegen der Ertragsabhängigen Bemessungsgrundlagen der Steuer sind die Einnahmen weitgehend konjunkturabhängig. Für die Gebietskörperschaften stellt sich damit das nur schwer zu lösende Problem, in konjunkturschwachen Zeiten erhöhte Aufwendungen wie im Sozialbereich bei gleichzeitig sinkenden Einnahmen finanzieren zu müssen. Mittelfristig wird sich die Finanzierung der Gebietskörperschaften zum Teil wenigstens auf kontinuierlich eingehende Steuereinnahmen abstützen müssen. Bei künftigen Überlegungen in dieser Richtung darf aus der Sicht der Wirtschaft auf keinen Fall akzeptiert werden, dass das heute noch bestehende Interessenband zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen abreißt. Um eigene Einnahmequellen zu erschließen und auszubauen, müssen Gebietskörperschaften auch in Zukunft ein Interesse daran haben, gewerbliche Unternehmen anzusiedeln.</p> <p>Soweit Gebietskörperschaften über Transferleistungen alimentiert werden, muss für die Bemessung der Transferzuwendungen die gleiche Forderung erhoben werden. Zuweisungen dürfen keinesfalls nach dem Wohnsitzprinzip erfolgen, sondern müssen maßgeblich Gesichtspunkte der örtlichen Wertschöpfung beachten. Transferleistungen, die nicht von eigenen Anstrengungen zur Strukturverbesserung abhängig gemacht werden, führen letztlich zu einer Festschreibung von Leistungsempfängern und -gebern.</p>

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
<u>Strategische Umweltprüfung</u>				
		Seite 6, letzter Absatz, weiteren Satz ergänzen	„Aber auch Wirtschaftswachstum, Wohlstand und sichere Arbeitsplätze sind wesentliche Ziele des Menschen.“	Klarstellung, dass der Mensch neben ökologischen auch noch ökonomische und soziale Ziele hat
	11	5. Absatz		Anmerkung: Eine komplette Konservierung der Kulturlandschaften ist nicht sinnvoll, da dadurch eine weitere kommunale und wirtschaftliche Entwicklung langfristig gefährdet wäre. Es müssen deshalb flexible Schutzinstrumente gefunden werden.
	25	4. Absatz		Anmerkung: Der Schutz von Fauna, Flora und Habitat wird schon umfangreich über die FFH- und Vogelschutzrichtlinie abgedeckt. Ein weiteres Schutzinstrument für Tieren und Pflanzen über den Bodenschutz ist deshalb nicht zweckdienlich.
	50	4. Absatz, 1. Satz ändern in:	„...mit erheblichen anlage- und betriebsbedingten <i>positiven wie negativen</i> Umweltauswirkungen....“	Der Rohstoffabbau hat nicht nur negative Umweltauswirkungen. Oftmals werden erst durch diese Aktivitäten neue Biotope erschlossen.
	57	7. Absatz, 3. Satz ändern in:	„Der Binger <i>Stadtwald</i> ist...“	Fehlendes Wort
	69	3.5.4 Abfallwirtschaft: Kasten ändern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielfestlegungen zur Entsorgung und <del>Deponierung</del> von Sonderabfällen.</li> <li>▪ Nutzung der der energetischen Potentiale organischer Abfälle als Alternative zur stofflichen Ver-</li> </ul>	

Gliederungspunkt	Seite	Regelung / Aussage	konkreter Änderungsvorschlag	Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag
		dern:	<p>wertung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung der nach dem Stand der Technik <i>und unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit</i> für die langfristige Entsorgungssicherheit <del>geforderten</del> <i>erforderlichen</i> Anlagenkapazität <del>unter</del> <i>mit</i> Berücksichtigung einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit <i>durch private Unternehmen.</i></li> <li>▪ ...</li> </ul>	
	69	3.5.4, Voraussichtliche Umweltauswirkung, 3. Absatz streichen	<del>Inwieweit ... auszuschließen.</del>	<p>Der Absatz ist sehr schwer verständlich.</p> <p>Zudem ist die „Restabfallablagerung“ durch die TA Siedlungsabfall neu geregelt worden, so dass eine Ablagerung nur noch für innerte Materialien zulässig ist.</p> <p>Mit neuen Standorten ist zudem nicht zu rechnen.</p>
	70	Ergebnis, 1. Absatz, 2. Satz ändern:	„ <del>Soweit nicht</del> <i>Da anderweitige Vorgaben greifen, führt dies nicht zu einer Verringerung der damit bezweckten Vermeidungseffekte.</i> “	<p>Eine Reihe von Zielen und Grundsätze zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen kann im LEP IV im Gegensatz zum LEP III entfallen, ohne dass das Schutzniveau abgesenkt wird, da in der Zwischenzeit eine ganze Reihe von neuen europäischen und deutschen Regelungen in Kraft getreten sind (u. a. Deponierungsverbot, Novellen der VerpackV etc.).</p>
	70	Ergebnis, 2. Absatz streichen und ersetzen durch:	<i>Initiativen des Landes, die Unternehmen bei der Vermeidung von Abfällen unterstützen sind angezeigt und werden gewünscht.</i>	<p>Die energetische Nutzung ist gem. KrW-/AbfG und in Hinblick auf die neue EU-AbfallrahmenRL nachrangig nach der Vermeidung anzusetzen. Initiativen des Landes, die Unternehmen bei der Vermeidung von Abfällen unterstützen sind daher angezeigt und werden gewünscht. Dies können Life-Cycle-Analysen oder Überprüfungen des Stoff- und der Ressourcenströme sein.</p>
	74	Tabelle 2, ändern, In der Spalte	<del>{Abfallwirtschaft}</del> <i>Rohstoffvorkommen</i>	<p>Der Rohstoffabbau hat nicht nur negative Umweltauswirkungen. Oftmals werden erst durch diese Aktivitä-</p>

<b>Gliederungspunkt</b>	<b>Seite</b>	<b>Regelung / Aussage</b>	<b>konkreter Änderungsvorschlag</b>	<b>Beschreibung des Problems, Begründung für den Vorschlag</b>
		„Positiv“ ergänzen		ten neue Biotope erschlossen.
	80	7. Abschnitt	Aufzählung der positiven Umweltauswirkungen ergänzen um alle in der Tabelle 2 genannten Kapitel (Seite 74)	Klarstellung des Gemeinten

Federführer: Sebastian Saule, IHK Koblenz

06.05.2007